

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XLI. Jahrgang Nr. 10

Ausgegeben in Gifhorn am 30.09.14



Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg"
in der Stadt Gifhorn, der Gemeinde
Sassenburg und den Samtgemeinden
Boldecker Land und Isenbüttel, Landkreis
Gifhorn sowie in der Stadt Wolfsburg
vom 08.09.2014 477

Verordnung zur Änderung der Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Nördliche
Okeraue“ in den Landkreisen Gifhorn
und Peine vom 14.08.1996 vom 08.09.2014 491

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN - - -

STADT WITTINGEN Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
der 1. Änderung und Erweiterung des
Bebauungsplans Nr. 10 „Industrie-
gebiet Süd“ 499

Bekanntmachung des Feststellungs-
beschlusses; Bekanntmachung der
Genehmigung der 21. Änderung des
Flächennutzungsplanes, Ortsteil
Knesebeck, mit Maßgabe und Auflage 500

GEMEINDE SASSENBURG - - -

SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND

Gemeinde Jembke Aufwandsentschädigungssatzung 501

SAMTGEMEINDE BROME	- - -	
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL		
Gemeinde Hankensbüttel	Bebauungsplan „Im kleinen Moor“ - Teilneufassung und Erweiterung Mariental II - ,Teilneufassung mit ÖBV	504
	Bebauungsplan „Mühlenstraße“ mit ÖVB – 1. Änderung	505
	Bebauungsplan „Raukamp“ – 3. Änderung und Erweiterung	505
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL		
Gemeinde Ribbesbüttel	Benutzungssatzung für das Schießheim in Ausbüttel, den Clubraum im Sportheim in Ribbesbüttel, den Saal in Vollbüttel, das Schießheim in Ribbesbüttel und das Raiffeisengebäude in Vollbüttel	506
	Gebührensatzung über die Benutzung des Saales in Vollbüttel und des Raiffeisen- gebäudes in Vollbüttel	509
SAMTGEMEINDE MEINERSEN		
Gemeinde Leiferde	Satzung über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im Gemeindeteil Dalldorf	510
Gemeinde Müden	Berichtigung der Bekanntmachung der Gebührensatzung der Gemeinde Müden (Aller) für die Benutzung des Dorfgemeinschaftsraumes Hahnenhorn im Amtsblatt Nr. 9/2014 vom 29.08.2014	512
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH		
Gemeinde Diddlese	Öffentliche Bekanntmachung der 1. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011	513
Gemeinde Schwülper	Bebauungsplan „Kreuzung B 214/ L 321 – Radweg“, Ortsteil Groß Schwülper	513
	Bebauungsplan „Berg II“ mit ÖBV, Ortsteil Walle	514
Gemeinde Vordorf	Bebauungsplan „Maschstücke“, Ortsteil Vordorf, mit ÖBV	515
SAMTGEMEINDE WESENDORF		
	- - -	

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Amt für Landwirtschaft, Flur-
neuordnung und Forsten Altmarkt

Bekanntgabe des Bodenordnungs-
planes sowie der Änderung der
Wertermittlungsergebnisse und Ladung
zum Anhörungstermin im Boden-
ordnungsverfahren Jübar Feldlage

516

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Verordnung

**über das Naturschutzgebiet "Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg"
in der Stadt Gifhorn, der Gemeinde Sassenburg und den Samtgemeinden Boldecker
Land und Isenbüttel, Landkreis Gifhorn sowie in der Stadt Wolfsburg
vom 08.09.2014**

Aufgrund der §§ 23, 32 und 33 BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I Nr. 51) in Verbindung mit § 16 NAGBNatSchG vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg" erklärt.
- (2) Das NSG liegt im Landkreis Gifhorn und in der Stadt Wolfsburg. Im Bereich des Landkreises Gifhorn befindet es sich in der Stadt Gifhorn, der Gemeinde Sassenburg, den Gemeinden Osloß und Weyhausen, Samtgemeinde Boldecker Land und der Gemeinde Calberlah, Samtgemeinde Isenbüttel.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 5.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 (Anlagen).¹ Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Im Bereich des Maikampsees (Karte 1 Blatt 1) ist die dem See abgewandte Seite des Uferrandweges die NSG-Grenze.
Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Gifhorn, den Gemeinden Sassenburg, Osloß, Weyhausen und Calberlah, den Samtgemeinden Boldecker Land und Isenbüttel sowie dem LK Gifhorn – Untere Naturschutzbehörde – und bei der Stadt Wolfsburg – Untere Naturschutzbehörde - unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG „Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg“ liegt im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ sowie östlich des Elbe-Seitenkanals im EU-Vogelschutzgebiet „Barnbruch“. Außerhalb des FFH-Gebietes liegt der Allerlauf unter der Brücke des Elbe-Seitenkanals. Dieser Flussabschnitt wird in das NSG einbezogen, um die mit dem FFH-Gebiet angestrebte Vernetzung von Lebensräumen tatsächlich herzustellen.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 895,1 ha. Davon liegen ca. 67 ha in der Stadt Wolfsburg. Das EU-Vogelschutzgebiet liegt mit 480 ha im NSG, davon 64 ha in der Stadt Wolfsburg.

**§ 2
Schutzgegenstand und Schutzzweck**

- (1) Das NSG „Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg“ liegt in der naturräumlichen Einheit Weser-Aller-Flachland. Es umfasst im Bereich des Landkreises Gifhorn einen zwar in ihrem Abflussgeschehen durch den Allerkanal veränderten, aber nie in ihrem Verlauf grundlegend umgestalteten Teil der Aller einschließlich ihrer Talaue sowie angrenzender spät- bis nacheiszeitlicher Flugsandfelder und Dünenbildungen. Die Alleraue mit dem Flusslauf, seinen weitgehend unverbauten Ufern, die auf langen Strecken von feuchten

¹ abgedruckt auf Seite 518 bis Seite 535 dieses Amtsblattes

Hochstaudenfluren eingenommen sind, mit einigen Altarmen und den periodisch eintretenden Überschwemmungen ist in Verbindung mit den ausgedehnten Grünländereien zum einen bedeutender Lebensraum für schutzbedürftige und gefährdete Pflanzenarten und -gemeinschaften, zum anderen ist die Aue oberhalb Neuhaus landesweit bedeutsames Brutvogelgebiet und oberhalb des Elbe-Seitenkanals EU-Vogelschutzgebiet.

Die Grünländer setzen sich zusammen aus einem Mosaik von intensiv genutzten Flächen, nährstoffreichen Nasswiesen, Sumpfdotterblumenwiesen, Flutrasen und Übergängen bis hin zu magerem, mesophilem Grünland.

Die Talränder und höher gelegene „Inseln“ in der Talaue werden von Flugsanden, stellenweise auch Dünen gebildet und sind meist von Kiefernforst, manchmal auch von Sandmagerrasen und verbreitet und charakteristisch für diesen Talabschnitt von mehr oder weniger schmalen Eichen-Streifen eingenommen. Das Vorkommen von Auenwäldern beschränkt sich auf drei Erlen-Eschenwaldbestände unmittelbar an der Aller und einen schmalen Hartholzauewald unmittelbar an der Grenze zu Wolfsburg, der auch noch im Überschwemmungsgebiet der Aller liegt.

Diese Biotoptypen der Flussaue weisen hier im Wesentlichen noch ihre typische Artenzusammensetzung mit stabilen Populationen der für die jeweiligen Biotope charakteristischen Arten auf.

Höher gelegene Bereiche werden als Ackerland bewirtschaftet, die Ackerung spielt aber im Ganzen flächenmäßig eine untergeordnete Rolle.

Die z. T. enge Verzahnung von Grünlandflächen, Flusslauf mit Altarmen, Hochstaudenfluren, Gebüsch, kleinen Auenwäldern und Einzelgehölzen ist von großer Bedeutung für den Naturschutz. Als wertvoll hervorzuheben sind schließlich die „Dannenbütteler Torfteile“, ein vermoortes kleines Dünental, in dem die Torfstiche Schwingrasen mit Schnabelried, Fluttorfmoosgesellschaften und Wollgras-Torfmoos-Gesellschaften aufweisen.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das Gebiet ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des NSG „Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg“ als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit.
- (3) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Förderung insbesondere
 1. der ausgedehnten Flussniederungslandschaft mit magerem und feuchtem bis nassem Grünland, Auenwäldern sowie allen auentypischen Strukturen und Habitaten, so dass sie auch wieder Lebensraum für Wiesenvogelarten wie Kiebitz, Bekassine oder Uferschnepfe werden kann,
 2. der bisherigen Grundwasserstände und der Überschwemmungsdynamik der Aller als Voraussetzung für die nachhaltige Sicherung der hierauf angewiesenen Biotope,
 3. dünentypischer Vegetation wie Kiefernwald, Eichenmischwald und Magerrasen,
 4. der Dannenbütteler Torfteile mit Torfstichen und ihren natürlichen Verlandungsstadien,
 5. europäisch geschützter Tierarten wie Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Braunes Langohr, Kreuzkröte, Laubfrosch und Moorfrosch,
 6. des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft, soweit dies ohne zusätzliche Erschließung und nachhaltige Beeinträchtigung der Tier- und Pflanzenwelt möglich ist.
- (4) Das NSG ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368). Der Teil des Gebietes östlich des Elbe-Seiten-Kanals bis zur A 39 im Osten ist darüber hinaus EU-Vogelschutzgebiet nach der Richtlinie

79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten in der Fassung der Richtlinie 2009/147 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung, ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7).

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebiets durch

1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere

- a) der Aller mit ihren naturnah strukturierten feuchten Hochstaudenfluren an den Ufern, mit Altarmen und Flutmulden und natürlichen, gut nährstoffversorgten Stillgewässern mit Bedeutung als z. T. potentiell Lebensraum u. a. für Fischotter, Biber, Kammmolch, Grüne Keiljungfer und Kleinfischarten,
- b) von naturnahem Erlen-Eschen-Wald in der Aue,
- c) von naturnahem bodensaurem Eichenwald an den Talrändern oder in den Dünenbereichen,
- d) der Dünen und Dünentäler mit natürlichen Moorrandgewässern oder aufgelassenen Torfstichen mit Bedeutung als Lebensraum der Großen Moosjungfer,
- e) von artenreichem, trockenem bis feuchtem Grünland, insbesondere mageren Flachland-Mähwiesen,
- f) der Niederungslandschaft mit Bedeutung als Lebensraum für Fledermausarten und
- g) des funktionalen Zusammenhangs der Uferbiotope und des Auebereiches der Aller,

2. die Erhaltung bzw. Förderung

a) des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)

aa) 91D0 Moorwälder

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet von Pfeifengras-Birken- und Kiefern-Moorwäldern sowie Birken- und Kiefern-Bruchwäldern nährstoffarmer, nasser Standorte in der Dünensenke der Dannenbütteler Torfteile mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, heimischen Baumarten, mit im Mittel mindestens 3 lebenden Habitatbäumen und mehr als einem Stamm starken Totholzes oder totholzreicher Altbäume pro Hektar, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern. Die gut entwickelte Moosschicht ist torfmoosreich. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor,

bb) 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet von naturnahen, feuchten bis nassen Erlen- und Eschenwäldern aller Altersstufen in Quellbereichen, an der Aller zufließenden Bächen oder unter dem zeitweiligen Hochwassereinfluss der Aller, mit standortgerechten, heimischen Baumarten, mit im Mittel mindestens 3 lebenden Habitatbäumen und mehr als einem Stamm starken Totholzes oder totholzreicher Altbäume pro Hektar, mit spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, feuchte Senken, Verlichtungen) sowie einer artenreichen Strauchschicht und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten (z. B. Schwarz-Erle, Esche, Silber-Weide, Frühe Traubenkirsche, Hasel, Rasen-Schmiele, Rohrglanzgras, Hopfen, Fischotter, Mittelspecht, Kleinspecht, Nachtigall, Pirol, Blaues Ordensband),

- b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie); zur Zeit der Unterschutzstellung sind dies
- aa) 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbissgesellschaften
Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet von naturnahen, unverbauten Ufern, unbeeinträchtigter mesotropher bis eutropher Wasserqualität, allenfalls leicht getrübttem Wasser, Wasserschweber-, Tauchblatt- und Schwimmblattvegetation und ungenutzten Gewässerrandstreifen, allenfalls lückigem Gehölzbewuchs am Ufer und allenfalls einer begrenzten Verschlammung. Charakteristische Arten des Lebensraumtyps sind z. B. Froschbiss, Kleine Wasserlinse, Schwimmendes Laichkraut und Gelbe Teichrose.
 - bb) 3160 Dystrophe Stillgewässer
Der günstige Erhaltungszustand der nährstoffarmen Torfstichgewässer der Dannenbütteler Torfteile ist gekennzeichnet von einem hohen Vernässungsgrad, der Nährstoffarmut, Flachwasserzonen und der natürlichen Zonierung der Schwingrasen- und Ufervegetation,
 - cc) 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet von der Aller als naturnahem Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), einem vielgestaltigen Abflussprofil mit ausgeprägten Breiten- und Tiefenunterschieden, guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, keinem noch stärker begradigten Verlauf, mit aquatischer Durchgängigkeit im Längsverlauf für Wasserorganismen und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation in besonnten Bereichen einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten (z. B. Glänzendes Laichkraut, Durchwachsenes Laichkraut, Sumpf-Wasserstern, Einfacher Igelkolben, Gewöhnliches Pfeilkraut, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus, Fischotter, Schwarzstorch, Ukelei, Steinbeißer, Hecht, Moderlieschen, Quappe, Schlammpeitzger, Schmerle, Zander, Gebänderte Prachtlibelle, Gewöhnliche Keiljungfer, Grüne Flussjungfer, Blaue Federlibelle, fließgewässertypische Eintags-, Stein- und Köcherfliegen und Abgeplattete Teichmuschel),
 - dd) 6410 Pfeifengraswiesen
im günstigen Erhaltungszustand teilweise gut geschichtete bzw. mosaikartig strukturierte, ungedüngte Wiesen aus niedrig-, mittel- und hochwüchsigen Gräsern und Kräutern mit lebensraumtypischen Farn- und Blütenpflanzen, besonders auch Magerkeitszeigern (z. B. Pfeifengras, Blutwurz, Sumpf-Schafgarbe, Sumpf-Hornklee und Gewöhnlicher Gilbweiderich),
 - ee) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren
Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet von artenreichen Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten) vorwiegend an Gewässerufern unter dem zeitweiligen Hochwassereinfluss der Aller mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten (z. B. Sumpf-Schafgarbe, Sumpf-Greiskraut, Gelbe Wiesenraute, Echtes Mädesüß, Echte Engelwurz, Wasserdost, Gewöhnlicher Gilbweiderich, Sumpf-Ziest, Blutweiderich, Zottiges Weidenröschen und Gewöhnlicher Baldrian),
 - ff) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen
im günstigen Erhaltungszustand artenreiche, nicht oder wenig gedüngte, aus niedrig-, mittel- und hochwüchsigen Gräsern und Kräutern zusammengesetzte, vorwiegend gemähte Wiesen bzw. wiesenartige Extensivweiden auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerrasen einschließlich

ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten (z. B. Gewöhnliche Schafgarbe, Wiesen-Flockenblume, Goldhafer, Gewöhnliches Ruchgras, Glatthafer, Wiesen-Fuchsschwanz, Rot-Schwengel, Scharfer Hahnenfuß, Kümmel-Silge, Wiesen-Labkraut, Wiesen-Kerbel, Rotklee, Spitz-Wegerich, Vogel-Wicke, Gras-Sternmiere, Wiesen-Ampfer, Kuckucks-Lichtnelke, Wiesen-Schaumkraut, Wiesenpieper, Braunkehlchen, Schafstelze, Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel, Teillebensraum von Weiß- und Schwarzstorch sowie Brachvogel),

gg) 7120 Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore

Der günstige Erhaltungszustand auf einer Teilfläche der Dannenbütteler Torfteile ist gekennzeichnet von möglichst nassen, nährstoffarmen Standorten mit ausreichender Torfmächtigkeit, großflächig waldfreien Bereichen und zunehmenden Anteilen typischer, torfbildender Hochmoorvegetation. Von besonderer Bedeutung sind struktureiche Moorränder, die von Moorwald geprägt werden,

hh) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

Der günstige Erhaltungszustand der Schwingrasen in den „Dannenbütteler Torfteilen“ ist gekennzeichnet von sehr nassen, nährstoffarmen Moorstandorten mit offenen Schlenken und allenfalls lückigem Gehölzbewuchs sowie mit torfmoosreicher Vegetation mit überwiegend geringer bis mittlerer Wuchshöhe. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten (z. B. Rosmarinheide, Rundblättriger Sonnentau, Gewöhnliche Moosbeere, Sumpf-Calla, Wassernabel, Schmalblättriges Wollgras, Torfmoos und Große Moosjungfer) kommen in stabilen Populationen vor,

ii) 7150 Torfmoor-Schlenken mit Schnabelriedgesellschaften

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet von nassen, nährstoffarmen Torfflächen mit niedriger, lückiger Vegetation aus Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit Hoch- und Übergangsmoor. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor,

jj) 9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet von standortgerechten, heimischen Baumarten, allen natürlichen oder naturnahen Waldentwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur sowie von im Mittel mindestens 3 lebenden Habitatbäumen und mehr als einem Stamm starken Totholzes oder totholzreicher Altbäume pro Hektar sowie einer artenreichen Strauchschicht und vielgestaltigen Waldrändern. Charakteristische Arten sind z. B. Stiel-Eiche, Hainbuche, Esche, Winter-Linde, Hasel, Eingrifflicher Weißdorn, Schlehe, Efeu, Rasen-Schmiele, Buschwindröschen, Scharbockskraut, Echte Sternmiere, Salbei-Gamander, Wald-Geißblatt, Mittelspecht, Kleinspecht, Grauspecht, Rotmilan und Scharzmilan,

kk) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet von naturnahen bzw. halbnatürlichen, struktureichen Eichenmischwäldern auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, heimischen Baumarten, mit im Mittel mindestens 3 lebenden Habitatbäumen und mehr als einem Stamm starken Totholzes oder totholzreicher Altbäume pro Hektar und mit vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten (z. B. Stiel-Eiche, Sand-Birke, Moor-Birke, Faulbaum, Draht-Schmiele, Weiches Honiggras, Wiesen-Wachtelweizen, Fransenfledermaus, Mittelspecht, Rotmilan, Wiesenrautenspanner, Braungrauer Splintbock, Gekrümmter Scharfhals-Düsterkäfer, Gelber Pflaumenbock, Schmal-Pflanzenkäfer und Gelbhaariger Schnellkäfer),

- ii) 91F0 Hartholzauwälder
Der günstige Erhaltungszustand in dem einzigen im Gebiet vorkommenden Bestand ist gekennzeichnet von naturnahem Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen, der Struktur mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit mindestens 3 lebenden Habitatbäumen und mehr als einem Stamm starken Totholzes oder totholzreicher Altbäume pro Hektar, vielgestaltigen Waldrändern und autotypischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Senken) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten (z. B. Stiel-Eiche, Esche, Flatter-Ulme, Hasel, Schlehe, Eingrifflicher Weißdorn, Rasen-Schmiele, Hopfen, Efeu, Scharbockskraut, Riesen-Schwengel, Rohrglanzgras, Wasserfledermaus, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Mittelspecht, Nachtigall, Kleinspecht, Grünspecht und Pirol),
- c) einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Tierarten (Anhang II FFH- Richtlinie)
 - aa) Fischotter (*Lutra lutra*)
in den naturnahen Bereichen der Aller und ihrer Zuflüsse mit ihrer natürlichen Gewässerdynamik und strukturreichen Gewässerrändern sowie Weich- und Hartholzauen, mit hoher Gewässergüte, Fischreichtum und gefahrenfreien Wandermöglichkeiten entlang der Fließgewässer (z. B. durch Bermen, Umfluter),
 - bb) Biber (*Castor fiber*)
in einem störungsarmen, weitgehend unzerschnittenen Auenlebensraum als Ausbreitungspfad mit der biologisch durchgängigen, naturnah ausgeprägten Aller, einem möglichst breiten, weichholzreichen Uferstrandstreifen unter Zulassen der vom Biber verursachten natürlichen Auendynamik, wo immer möglich
 - cc) Steinbeißer (*Cobitis taenia*)
in durchgängigen, besonnten Gewässerabschnitten von Aller und Beverbach mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und sich umlagerndem sandigem Gewässerbett sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
 - dd) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
im Beverbach als naturnahem, gehölzbestandem und lebhaft strömendem, sauberem Bach mit unverbauten Ufern und vielfältigen, hartsubstratreichen Sohlen- und Sedimentstrukturen und einer engen Verzahnung von gewässertypischen Laicharealen (kiesige Bereiche) und Larvalhabitaten (Feinsedimentbänke) bei Durchgängigkeit von Aller und Beverbach zum Austausch zwischen Haupt- und Nebengewässern,
 - ee) Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)
in der naturnahen Flussaue mit autotypischen Strukturen und einem verzweigten Gewässernetz an temporär überfluteten Bereichen, Altarmen und Altwässern mit großflächigen Schwimm- und Tauchblattpflanzenbeständen und lockeren, durchlüfteten Schlammböden auf sandigem Untergrund,
 - ff) Bitterling (*Rhodeus amarus*)
in Auen mit weitgehend naturnaher Überflutungsdynamik und einem Mosaik aus verschiedenen, bei Hochwasser miteinander vernetzten sommerwarmen Altwässern und anderen Stillgewässern mit verschiedenen Sukzessionsstadien, wasserpflanzenreichen Uferzonen, sandigen Substraten und ausgeprägten Großmuschelbeständen sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,

- gg) Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia* [serpentinus])
in den naturnahen Bereichen der Fließgewässer und ihrer Zuflüsse mit feinsandig-kiesigem Gewässergrund, Flachwasserbereichen und vegetationsfreien Sandbänken sowie teilweise beschatteten Ufern als Lebensraum der Libellen-Larven; mit Gebüsch als Reifehabitats, Vermeidung des Eintrags von Bodenpartikeln in das Gewässersystem; möglichst geringer Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern des Einzugsgebietes, einer Gewässergüte zwischen Güteklasse I und II und Grünlandstreifen entlang der Gewässer,
- hh) Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)
in mesotrophen, mäßig sauren, besonnten, fischfreien Gewässern (natürliche Moorrandgewässer, aufgelassene Torfstiche, Gewässer mit moorigen Ufern) mit dunklem, frostfreiem Grund und relativ geringer Tiefe, einzelnen senkrechten Halmen von Schilf, Rohrkolben u. a. Röhricht- oder Riedpflanzen, einer lockeren bis dichten Schwimmblatt- oder aufragenden Unterwasservegetation und dazwischen einer freien Wasseroberfläche,
- ii) Kammolch (*Triturus cristatus*)
in überwiegend fischfreien Grünlandweihern und naturnahen Auengewässern (Altwässer, Flutrinnen, Teiche, Tümpel) mit ausgeprägter Unterwasservegetation, Flachwasserzonen, besonnten Uferabschnitten und reich strukturierter Umgebung (Hecken, Gebüsch, Waldränder, krautige Vegetation, Feuchtwiesen und Weiden) bei stabilen Grundwasserverhältnissen und ohne Verlust von Überflutungsräumen,
- (6) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im EU-Vogelschutzgebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume insbesondere der Wert bestimmenden Vogelarten
- a) Erhalt bzw. Wiederherstellung insbesondere der Grünlandflächen im Wechsel mit Wäldern und Feldgehölzen,
- b) Erhalt der halboffenen Kulturlandschaft mit durch gestufte Hecken, Kleingehölze, Einzelbäume und Waldränder strukturierte Flächen,
- c) Erhalt und Wiederherstellung störungsarmer Laubwälder, insbesondere feuchter Ausprägungen mit Alt- und Totholz,
- d) die Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Vogelarten gem. Art. 4 Abs. 1 der EU-Vogelschutz-Richtlinie
- Sperber (*Accipiter nisus*)
- Weißstorch (*Ciconia ciconia*)
in großräumigen feuchten, extensiv genutzten Grünlandarealen und weiteren geeigneten Nahrungshabitats, mit geeigneten Horststandorten und günstigen Wasserstandsverhältnissen vor allem im Umfeld der Brutplätze zur Förderung der Nahrungstiere,
- Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)
in großräumigen, störungsarmen Brut- und Nahrungshabitats in Wäldern mit gutem Nahrungsangebot, an Gewässern mit guter Wasserqualität und Brutplätzen frei von forstlichen Arbeiten zur Brutzeit,
- Mittelspecht (*Picoides medius*)
in naturnahen Eschen-Ulmen-Auenwäldern und Eichen-Altholzbeständen, frei von Kahlschlägen und durch Vernetzungskorridore verbunden,

- Neuntöter (*Lanius collurio*)
in strukturreichen Agrarlebensräumen mit extensiv genutzten, von Hecken durchsetzten Grünlandbereichen und lichten Waldrändern, einer artenreichen Großinsektenfauna durch möglichst weit gehende Biozidfreiheit, mit störungsarmen Brut- u. Nahrungshabitaten,
 - Schwarzmilan (*Milvus migrans*)
in naturnahen Au- und Bruchwäldern bzw. Altholzbeständen, insbesondere auch von Eichen, mit nahrungsreichen Gewässern und frei von gefährlicher Strommasten,
 - Rotmilan (*Milvus milvus*)
in einer Landschaft mit vielfältigem Nutzungsmosaik (extensive landwirtschaftliche Bewirtschaftungsformen und Weideviehhaltung, Wiesen, Äcker, Brachen, Hecken, Saumbiotope etc.) und damit Nahrungstieren (Kleinsäuger etc.),
mit ausreichend großen, ungestörten alten Waldgebieten und Baumbeständen in der Agrarlandschaft mit Horstbäumen frei von forstlicher Nutzung auch im Horst-Umfeld, mit Lebensräumen frei von baulichen Anlagen mit Störwirkung und Kollisionsrisiko, ohne Besucherverkehr im Umfeld traditioneller Horstbereiche,
 - Fischadler (*Pandion haliaetus*)
an produktiven, fischreichen Gewässern, optimal mit beruhigten Flachwasserzonen, ohne gefährliche Strommasten und Freileitungen im weiten Umfeld besetzter Reviere, ohne negative Auswirkungen von Windkraftanlagen,
 - Wespenbussard (*Pernis apivorus*)
 - Grauspecht (*Picus canus*)
mit extensiv bewirtschaftetem magerem Grünland mit hohem Nahrungsangebot (insbesondere Ameisen) für die südlich des Naturschutzgebietes in den Wäldern des Barnbruchs brütenden Vögel,
 - Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*)
in reich strukturierten Heckenlandschaften und Feldgehölzen, extensiv genutzter Wiesen-, Brach- und Niedermoorlandschaft mit Dornbüschen als Voraussetzung für ein ausreichendes Nahrungsangebot,
Integration der für den Schutz des Neuntötters (*Lanius collurio*) erforderlichen Maßnahmen.
- (7) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, z. B. die Extensivierung der Grünlandnutzung oder die Erhöhung der Umtriebszeiten für bestimmte Baumarten soll auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

§ 3 Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
Gemäß § 33 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.

- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatschG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten werden. Hiervon wird folgende Ausnahme zugelassen, da mit Nachteilen für schutzbedürftige Arten und Lebensgemeinschaften nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu rechnen ist:
Die Pfade von dem Wäldchen südlich der Neuen Straße in Weyhausen über den sog. Fuchsberg sowie westlich an diesem vorbei zur Aller und zum Allerkanal, an dessen Nordseite sowie an der Nordwestseite der Kleinen Aller entlang sowie je ein Pfad vom Allerkanal und der Kleinen Aller zu den gemeindeeigenen Wege-Flurstücken 295 Flur 2 und 102 Flur 6 Gem. Weyhausen dürfen begangen werden, solange die Eigentümer dies dulden.
Die Nutzung des Weges über den Fuchsberg mit Fahrrädern einschließlich Mountainbikes bleibt zur Erhaltung des Dünenprofils von der Ausnahmeregelung ausgeschlossen.
- (3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:
1. Hunde frei laufen zu lassen,
 2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 3. die nicht tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen, außer im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei,
 4. im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten,
 5. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen. Hiervon bleibt das Erfordernis einer u. U. erforderlichen Zustimmung des Flächeneigentümers unberührt.
- (4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in Absatz 3 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen der §§ 23 Abs. 2 und 33 BNatSchG, 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Allgemein freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen:
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,

- e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre einschließlich geowissenschaftlicher Untersuchungen sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - 3. das Betreten des Gebietes für Freizeitaktivitäten in entsprechend kenntlich gemachten Bereichen, sofern es mit dem Schutzzweck vereinbar ist; die Kennzeichnung erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung von Straßen, die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist; die fachgerechte, auf seine Erhaltung ausgerichtete Begrenzung des Gehölzaufwuchses,
 - 5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des WHG und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gem. § 2 dieser Verordnung; die Begrenzung des Gehölzaufwuchses gem. Nr. 4,
 - 6. das Befahren mit nicht durch Motorkraft angetriebenen Wasserfahrzeugen sowie das Anlanden an Ufern und das Ein- und Aussetzen von Wasserfahrzeugen ausschließlich an vorhandenen Bootsstegen,
 - 7. die Unterhaltung bestehender Ver- und Entsorgungsleitungen und -einrichtungen,
 - 8. die Nutzung des Flst. 258/9 Fl. 2 Gem. Osloß als Festplatz, des Flst. 291/9 Fl. 2 Gem. Osloß als Osterfeuerplatz,
 - 9. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; darüber hinausgehende Instandsetzungsmaßnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen,
 - 10. die in einem Bewirtschaftungsplan nach § 32 (5) BNatSchG einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmten Maßnahmen.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis, unter Beachtung des § 30 BNatSchG (gesetzlich geschützte Biotope) und nach folgenden Vorgaben:
- 1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 1 dargestellten Ackerflächen; die teilweise Nutzung des Flst. 1/1 Flur 3 Gem. Weyhausen als Wildacker,
 - 2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gem. Nummer 3,
 - 3. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 3 dargestellten Flächen als Dauergrünland
 - a) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme der horstweisen Bekämpfung von sog. Problemkräutern, wenn andere Methoden nachweislich zu keinem Erfolg geführt haben,
 - b) ohne Veränderung der Bodengestalt,
 - c) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung,
 - d) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie das Einebnen von Fahrspuren Wildschäden und hochwasserbedingten Übersandungen,
 - e) ohne ackerbauliche Zwischennutzung,
 - 4. die Nutzung der auf der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 4 dargestellten Mageren Flachland-Mähwiesen sowie der Magerrasen, Sumpfdotterblumenwiesen, Nasswiesen und Flutrasen wie unter Nr. 3, jedoch ohne Nachsaaten außer zur Behebung von Wildschäden, ohne Düngung außer Entzugsdüngung mit Wirtschaftsdünger, anderenfalls mit Düngung nicht über 30 kg/ha Rein-N im Jahr; Beweidung der Mageren Flachlandmähwiesen nur nach dem 1. Schnitt, Nutzung möglichst aber als Mähwiese, Nutzung der Pfeifengraswiese auf Flst. 16/1 Fl. 5 Gem. Weyhausen nur einschürig ohne Düngung. Nasswiesen, die aufgrund der

- Hochwassersituation in einem Jahr ausnahmsweise mehr als zweischürig genutzt werden konnten, dürfen im Folgejahr eine organische Düngung bis ca. 80 kg Gesamt-N (40 kg N wirksam) erhalten,
5. die Unterhaltung bestehender Entwässerungseinrichtungen; die Instandsetzung nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen,
 6. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 7. die Unterhaltung und Instandsetzung regelmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 8. die Nutzung regelmäßig bestehender Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen,
 9. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben.
 10. Die zuständige Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Regelungen der Nummer 3 zustimmen, sofern dies im Einzelfall nicht dem Schutzzweck widerspricht.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 NWaldLG und des § 5 (3) BNatSchG
1. hinsichtlich der Errichtung, Nutzung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und sonst erforderlicher Einrichtungen und Anlagen.
 2. In den in der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 2 dargestellten Auenwäldern (prioritärer Lebensraumtyp 91 E0) und Hartholzauwäldern (Lebensraumtyp 91F0) sowie in sonstigen Erlenbeständen gilt die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nicht für
 - a) die Vornahme eines Kahlschlags sowie die mehr als einzelstammweise oder nicht durch Femelhieb vollzogene Holzentnahme,
 - b) den Holzeinschlag und die Pflege ohne Belassung eines vorhandenen oder sich entwickelnden Altholzanteils auf mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 - c) den Holzeinschlag und die Pflege ohne dauerhafte Markierung und Belassung bis zum natürlichen Zerfall von mindestens drei lebenden Altholz-Bäumen je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 - d) den Holzeinschlag und die Pflege bei Fehlen von Altholzbäumen ab der dritten Durchforstung ohne dauerhafte Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen und deren Belassung auf 5 % je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 - e) den Holzeinschlag und die Pflege ohne Belassung eines vorhandenen oder sich entwickelnden Anteils lebensraumtypischer Baumarten auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 - f) den Holzeinschlag und die Pflege ohne Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starkem Totholz je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 - g) die Düngung,
 - h) die Instandsetzung von Wegen, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - i) den Bau und Ausbau von Wegen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - j) die Durchführung von Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden sind,

- k) die Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden sind,
 - l) die künstliche Verjüngung unter Anpflanzung oder Saat von lebensraumtypischen Hauptbaumarten auf weniger als 80 % der Verjüngungsfläche sowie von nicht lebensraumtypischen Baumarten,
 - m) die Neuanlage und die Weiternutzung von Feinerschließungslinien auf befahrungsempfindlichen Standorten mit einem Abstand der Gassenmitten von weniger als 40 Metern zueinander,
 - n) den Holzeinschlag und die Pflege ohne die Vermeidung einer Bodenverdichtung mit Veränderung der Krautschicht auf mindestens 90 % der Fläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 - o) die Durchführung von Entwässerungsmaßnahmen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde mit Ausnahme von kurzzeitigen Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere zur Bestandesbegründung,
 - p) die Nutzung von Horstbäumen und Bäumen mit Großhöhlen.
3. In den in der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 3 dargestellten Birken-Pionierwäldern sowie in den kleinflächigen, auf der Karte nicht darstellbaren Moorwäldern in den ‚Dannenbütteler Torfteilen‘ gilt die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nicht für:
- a) den mehr als einzelstammweise vollzogenen Holzeinschlag in Birken-Pionierwäldern,
 - b) die Maßnahmen gem. Nr. 2b) – 2j), 2n), 2p),
 - c) die Bodenschutzkalkung ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - d) die künstliche Verjüngung,
 - e) die Neuanlage von Feinerschließungslinien,
 - f) die dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme auf Moorstandorten ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - g) den Holzeinschlag und die Pflege gem. Maßnahmen 2b), 2c), 2d) und 2f) in Birken-Pionierwäldern des EU-Vogelschutzgebietes als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Grauspechts,
 - h) den Holzeinschlag und die Pflege in Altholzbeständen des EU-Vogelschutzgebietes in der Zeit vom 1. März bis 31. August ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde.
4. In den in der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 4 dargestellten Alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandböden mit Stieleiche (Lebensraumtyp 9190) und in feuchten Eichen- und Hainbuchen-Mischwäldern (Lebensraumtyp 9160) gilt die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nicht für
- a) die Maßnahmen gem. Nr. 2 b) - j), l) – p),
 - b) die Bodenschutzkalkung auf Flächen des Lebensraumtyps 9190 ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - c) die Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung auf Flächen des Lebensraumtyps 9160, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
- Die Freistellung gem. Nr. 4 gilt auch im Rahmen der Erweiterung des alten bodensauren Eichenwaldes nach Nordosten auf Flst. 110/8 Fl. 4 Gem. Dannenbüttel.
5. Auf allen Dünen und zwei zusätzlich zu dieser Nr. 5 gekennzeichneten Flächen auf Karte 1 gilt die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft für die Bestandesverjüngung im Hinblick auf eine naturnahe Entwicklung im Sinne des § 2 (3) dieser Verordnung und die besondere Bedeutung des Aller-Urstromtales für Binnendünen nur mit den standorttypischen Baumarten Kiefer, Stiel-Eiche, Buche und Birke; bei Verzicht auf Dünge- und/oder Kalkungsmittel und bei Vermeidung tieferer Fahrspuren als nach dem neuesten Stand der Erkenntnis unvermeidbar, zur Erhaltung der natürlichen Oberflächengestalt.

6. auf den übrigen Forstflächen bevorzugt mit standortgerechten Baumarten,
7. einschließlich der Bewirtschaftung der Pappelbestände wie bisher oder ihrer Umwandlung in Auenwald,
8. ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln außer als letztes Mittel bei schwerwiegender Gefährdung des Bestandes oder der Verjüngung oder für notwendige Schutzmaßnahmen an gelagertem Holz, sofern die Umlagerung des Holzes nicht zumutbar ist und ausschließlich auf der Grundlage des schriftlichen Gutachtens einer fachkundigen Person sowie mit Zustimmung der Naturschutzbehörde, in FFH-Lebensraumtypen zusätzlich nach Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde für Waldschutz.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der ab 01.01.2014 geltenden Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.

- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd. Dem allgemeinen Verbot gemäß § 3 Abs. (1) unterliegt jedoch die Neuanlage von
 1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen, sowie
 2. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art.Die Neuanlage baugenehmigungsfreier, für dauerhafte Nutzung vorgesehene Ansitzeinrichtungen ist der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- (6) Freigestellt ist
 1. die ordnungsgemäße im Haupt- oder im Nebenerwerb betriebene Fischerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
 2. die ordnungsgemäße sonstige fischereiliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattpflanzen sowie des natürlichen Uferbewuchses und ohne Einbringung von Futter- und Düngemitteln in natürliche Stillgewässer. Hiervon ausgenommen bleibt das Anfüttern zur Steigerung des Fangerfolges,
 3. die Durchführung von Untersuchungen zur Gewässergüte und Bestandserhebungen mit dem Elektro-Fischfanggerät entsprechend der jeweiligen Genehmigung durch den Fischereikundlichen Dienst. Hierfür darf ein Motorboot eingesetzt werden, sofern der Motor dem jeweils neuesten Stand der EU-Sportboot-Richtlinie entspricht.
- (7) Freigestellt ist die Nutzung der Obstwiesen entsprechend Abs. 3 Nr. 4 ohne Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel an den Obstbäumen und ohne Rindensäuberung, jedoch
 - einschließlich des Baumschnitts nach dem Laubfall unter Berücksichtigung der arttypischen Baumgestalt, unter Belassen alter und toter Starkäste sowie von stehendem und liegendem Totholz als Lebensraum für höhlenbewohnende Arten,
 - einschließlich des Nachpflanzens hochstämmiger Jungbäume unter Bevorzugung standortangepasster Regionalsorten.
- (8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2, 3, 4 und 5 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.
- (9) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.
- (2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können - soweit erforderlich - in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden.
Folgende Pflegemaßnahmen sind nach vorheriger Ankündigung durch die Naturschutzbehörde auf Heide-, Magerrasen-, Moor- und Sumpfflächen, ungenutzten Offenlandbiotopen sowie im Bereich ungenutzter Stillgewässer zu dulden:
 - a) Beseitigung von Neophytenbeständen,
 - b) Mahd von Röhrichten, Seggenriedern, Sumpf- und sonstigen Offenlandbiotopen, Magerrasen, Heiden,
 - c) Beweidung von Heideflächen mit Schafen,
 - d) Beseitigung von Gehölzanflug in Röhrichten, Seggenriedern, Mooren, sonstigen Sumpfbiotopen, Magerrasen, Heiden, Offenlandbiotopen und Kleingewässern,
 - e) Wiederherstellung/Instandsetzung von naturnahen Kleingewässern als Laichgewässer und Lebensraum für gefährdete Pflanzen-, Amphibien- und Libellenarten,
 - f) Wiederherstellung/Instandsetzung von Torfstichen als Lebensraum für moortypische Tier- und Pflanzenarten.

§ 7 Verstöße

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 3 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Schutzvorschriften des § 33 BNatSchG oder die Regelungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine nach §§ 3 und 4 erforderliche Zustimmung oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde.
- (2) Ordnungswidrig handelt ferner gem. § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG, wer entgegen § 16 Abs. 2 ein Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 69 Abs. 6 BNatSchG und § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (4) Bestimmte Handlungen, die den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigen, werden gem. § 329 (3) StGB mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 8 Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften

- (1) Die Verordnung der Bezirksregierung Braunschweig über das Naturschutzgebiet „Dannenbütteler Torfteile“, Gemeinde Sassenburg, Landkreis Gifhorn vom 13.10.1982 (Amtsbl.f.d.Reg.Bez.Brg. Nr. 22 vom 01.11.1982) wird aufgehoben.

- (2) Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Samtgemeinden Boldecker Land und Isenbüttel, der Stadt Gifhorn und der Gemeinde Sassenburg im Landkreis Gifhorn, Landschaftsschutzgebiet „Allertal-Barnbruch und angrenzende Landschaftsteile“ vom 19.12.1991 (Amtsbl.f.d.Reg.Bez.Brg. Nr. 5 vom 02.03.1992) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft gesetzt.
- (3) Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Gifhorn (Landschaftsschutzgebiet Barnbruch) vom 10. Februar 1939 (Amtsblatt der Regierung zu Lüneburg, Ausgabe A Stück 7, ausgegeben Lüneburg, den 18. Februar 1939) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft gesetzt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt jeweils am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn und im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg in Kraft.

Gifhorn, den 08.09.2014

Landkreis Gifhorn

Marion Lau
Landrätin

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nördliche Okeraue“ in den Landkreisen Gifhorn und Peine vom 14.08.1996 vom 08.09.2014

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

Verordnung

über das Naturschutzgebiet "Nördliche Okeraue zwischen Hülperode und Neubrück"
in der Samtgemeinde Papenteich, Landkreis Gifhorn und der
Gemeinde Wendeburg, Landkreis Peine
vom 08.09.2014 *)

2. Die Präambel erhält folgende Fassung:

Aufgrund der §§ 23, 32 und 33 BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I, Nr. 51) in Verbindung mit § 16 NAGBNatSchG vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

3. In § 1 (1) wird „Nördliche Okeraue“ ergänzt um die Worte „zwischen Hülperode und Neubrück“.

*) Eine Neufassung der Naturschutzgebietsverordnung, in die die Änderungen dieser Verordnung eingearbeitet sind, kann bei den Gemeinden Schwülper und Wendeburg, der Samtgemeinde Papenteich und den Landkreisen Gifhorn und Peine – Untere Naturschutzbehörden – eingesehen werden.

4. § 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 5.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage).² Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den Gemeinden Schwülper und Wendeburg, der Samtgemeinde Papenteich und den Landkreisen Gifhorn und Peine – untere Naturschutzbehörden – unentgeltlich eingesehen werden.
- (2) Das NSG „Nördliche Okerawe zwischen Hülperode und Neubrück“ liegt im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“.

5. In § 3 werden der Überschrift die Worte „Schutzgegenstand und“ vorangestellt. In Abs. (1) werden den Worten „Nördliche Okerawe“ die Worte „zwischen Hülperode und Neubrück“ angehängt.

Den Absätzen (1) und (2) werden folgende Absätze (3) bis (5) angehängt:

- (3) Das NSG ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368). Die Grenze des NSG entspricht mit Ausnahme des Okerverlaufs unter der Autobahnbrücke zugleich der Begrenzung der Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie in diesem Okerabschnitt.
- (4) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebiets durch
 1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere
 - a) der naturnah strukturierten Oker, mit kleinflächig vorhandenen Steilwänden, Sand- und Schlammhängen, Altarmen und Flutmulden mit Bedeutung als z. T. potentiell Lebensraum u. a. für Fischotter, Biber, Grüne Keiljungfer und Schlammpeitzger,
 - b) von niederungstypischen Biotopkomplexen wie Hochstaudenfluren feuchter und mittlerer Standorte, Uferstaudenfluren der Stromtäler, Röhrichte und typischen Weiden-Auengebüschen,
 - c) von naturnahem Erlen-Eschen-Wald und Hartholzauewald,
 - d) von artenreichem, trockenem bis nassem Grünland,
 - e) der Niederungslandschaft mit Bedeutung als Lebensraum für Fledermäuse und
 - f) des funktionalen Zusammenhangs der Uferbiotope und des Auebereiches der Oker,
 2. die Erhaltung bzw. Förderung
 - a) des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie) 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet von naturnahen, feuchten bis nassen Erlen- und Eschenwäldern aller Altersstufen mit standortheimischen Baumarten, mit im Mittel mindestens 3 lebenden Habitatbäumen und mehr als einem Stamm starken Totholzes oder totholzreicher Altbäume pro Hektar, mit spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, feuchte Senken, Verlichtungen) sowie einer artenreichen

² abgedruckt auf Seite 536 bis Seite 543 dieses Amtsblattes

Strauchschicht und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

- b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie); zur Zeit der Unterschutzstellung sind dies
- aa) 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbissgesellschaften
im günstigen Erhaltungszustand sind die Okeraltarme naturnahe Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübttem, gut nährstoffversorgtem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, u. a. mit Vorkommen unter Wasser wachsender Großlaichkraut-Gesellschaften und/oder Froschbiss-Gesellschaften,
 - bb) 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
hier der Oker mit besonderem Entwicklungspotential als naturnahes Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), einem vielgestaltigen Abflussprofil mit ausgeprägten Breiten- und Tiefenunterschieden, guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem überwiegend unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation in besonnten Bereichen einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten u. a. Flussneunauge und Lachs (in der Oker als Wanderkorridor), Koppe (in der Oker als Korridor für die stromaufgerichtete Wanderung verdrifteter Individuen in Folge von Hochwasserereignissen),
 - cc) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren
im günstigen Erhaltungszustand artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten) an Gewässerufern und feuchten Waldrändern mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten,
 - dd) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen
im günstigen Erhaltungszustand artenreiche, nicht oder wenig gedüngte, vorwiegend gemähte Wiesen bzw. wiesenartige Extensivweiden auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerrasen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
 - ee) 9160 Feuchter Eichen oder Hainbuchen-Mischwald
Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet von standortheimischen, Baumarten, allen natürlichen oder naturnahen Waldentwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur sowie von im Mittel mindestens 3 lebenden Habitatbäumen und mehr als einem Stamm starken Totholzes oder totholzreicher Altbäume pro Hektar sowie einer artenreichen Strauchschicht und vielgestaltigen Waldrändern,
 - ff) 91F0 Hartholzauwälder
Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet von dem bisherigen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen, der Struktur mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit mindestens 3 lebenden Habitatbäumen und mehr als einem Stamm starken Totholzes oder totholzreicher Altbäume pro Hektar, vielgestaltigen Waldrändern und autotypischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Senken) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

- c) einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Tierarten (Anhang II FFH- Richtlinie)
- aa) Fischotter (*Lutra lutra*)
in den naturnahen Bereichen der Oker und ihrer Zuflüsse mit ihrer natürlichen Gewässerdynamik und strukturreichen Gewässerrändern, mit hoher Gewässergüte; Wandermöglichkeiten des Fischotters entlang von Fließgewässern (z. B. durch Bermen, Umfluter),
 - bb) Bitterling (*Rhodeus amarus*)
in Auen mit weitgehend naturnaher Überflutungsdynamik und einem Mosaik aus verschiedenen, bei Hochwasser miteinander vernetzten sommerwarmen Altwässern und anderen Stillgewässern mit verschiedenen Sukzessionsstadien, wasserpflanzenreichen Uferzonen, sandigen Substraten und ausgeprägten Großmuschelbeständen sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
 - cc) Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)
in der naturnahen Flussaue mit auentypischen Strukturen und einem verzweigten Gewässernetz an temporär überfluteten Bereichen, Altarmen und Altwässern mit großflächigen Schwimm- und Tauchblattpflanzenbeständen und lockeren, durchlüfteten Schlammböden auf sandigem Untergrund,
 - dd) Steinbeißer (*Cobitis taenia*)
in durchgängigen, besonnten Gewässerabschnitten der Oker mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und sich umlagerndem sandigem Gewässerbett sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
 - ee) Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia [serpentinus]*)
in den naturnahen Bereichen der Oker und ihrer Zuflüsse mit feinsandig-kiesigem Gewässergrund, Flachwasserbereichen und vegetationsfreien Sandbänken sowie teilweise beschatteten Ufern als Lebensraum der Libellen-Larven; mit Ufergebüsch als Reifehabitate; bei möglichst geringem Eintrag von Bodenpartikeln in das Gewässersystem; möglichst geringer Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern des Einzugsgebietes und weitgehender Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer; mit einer Gewässergüte zwischen Güteklasse I und II.

- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, z. B. die Extensivierung der Grünlandnutzung oder die Erhöhung der Umtriebszeiten für bestimmte Baumarten soll insbesondere durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

6. § 4 erhält folgende Fassung:

**§ 4
Schutzbestimmungen**

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
Gemäß § 33 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege mit Ausnahme der auf Karte 1 gekennzeichneten Stellen an der Schuntermündung und den Straßenbrücken bei Rothemühle und in Groß Schwülper nicht betreten werden.

Freigestellt ist auch das Betreten des Räumstreifens auf der Ostseite des Okerhanggrabens in der Gemarkung Groß Schwülper auf eigene Gefahr und solange die Flächeneigentümer dies dulden,

- (3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:
 1. Hunde frei laufen zu lassen; Hunde auf dem Weg entlang des Okerhanggrabens auf der westlichen Talseite zwischen Neubrück und Groß Schwülper mitzuführen,
 2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 4. im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten,
 5. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen.
- (4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt unberührt. Dem allgemeinen Verbot gemäß Abs. 1 unterliegt jedoch die Neuanlage von
 - a) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen, sowie
 - b) mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen sowie
 - c) anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art.Für die Neuanlage ist die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen.
- (5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 3 und 4 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

7. Die §§ 5 und 6 werden durch nachfolgenden § 5 (1) und (2) ersetzt:

§ 5

Allgemeine Freistellungen

- (1) Die in Abs. 2 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen der §§ 23 Abs. 2 und 33 BNatSchG, 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Allgemein freigestellt sind
 1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen:
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,

- e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. das Betreten der Oker-Ufer in den auf Karte 1, Blatt 3, 4 und 5 entsprechend kenntlich gemachten Bereichen,
 4. die Nutzung des Längspfades am Okersteilhang auf ganzer Länge (von Flurstück 4/2 Flur 1 bis Flurstück 190/92 Flur 5 Gemarkung Groß Schwülper) durch Fußgänger, solange die Eigentümer dies dulden,
 5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist; die fachgerechte Begrenzung des Gehölzwuchses,
 6. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des WHG und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gem. § 3 dieser Verordnung; der Einsatz eines motorbetriebenen Bootes im Rahmen der Gewässerunterhaltung; die Begrenzung des Gehölzwuchses gem. Nr. 5,
 7. das Befahren mit nicht durch Motorkraft angetriebenen Wasserfahrzeugen sowie das Anlanden an Ufern und das Ein- und Aussetzen von Wasserfahrzeugen ausschließlich an vorhandenen Bootsstegen oder in kenntlich gemachten Bereichen gem. § 4 (2),
 8. die Nutzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; die Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen, die Erneuerung nur insoweit, als keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme oder dauerhafte Veränderung des Landschaftsbildes damit verbunden ist.
 9. Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Nummern 2 und 3 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung oder bei einer Anzeige gem. Nr. 8 Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.
8. **§ 7 (1) wird § 6 (1).**
Die Worte „Karte zur Verordnung im Maßstab 1 : 10.000“ werden geändert in „maßgeblichen Karte zu diesem Abs. 1“.
Nr. 7 wird ergänzt durch den Passus „und ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie das Einebnen von Fahrspuren, Wildschäden oder hochwasserbedingten Übersandungen“,
Es werden folgende Nummern 8 – 11 angehängt:
8. einschließlich der Unterhaltung bestehender Entwässerungseinrichtungen; deren Instandsetzung nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen,
 9. einschließlich der Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 10. einschließlich der Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 11. Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Nummern 8 und 10 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

9. **§ 7 (2) wird § 6 (2); in Nr. 2 werden nach dem Wort „Grünland“ die Worte „bis 30.06.“ eingesetzt und die Worte „Großvieheinheiten (GVE)“ durch „Weidetieren“ ersetzt.**

10. **Folgender Abs. 3 wird in § 6 neu eingefügt:**

(3) Freigestellt ist die Nutzung der zu diesem Abs. 3 dargestellten Mageren Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510) und der seggen-, binsen- oder hochstaudenreichen Nasswiesen wie in Abs. (1), jedoch ohne Nachsaaten, mit Düngung nicht über 30 kg/ha pflanzenverfügbarem Stickstoff im Jahr (d.h. im Falle organischer Düngung max. 60 kg Gesamt-N) und mit Beweidung nur nach dem 1. Schnitt, möglichst aber als Mähwiese. Die Beweidung der Lebensraumtyp-Flächen durch Pferde bleibt ausgeschlossen.

11. **Der bisherige § 7 (3) wird § 6 (4) und erhält folgende Fassung:**

(4) Freigestellt ist die Ackernutzung auf der in der maßgeblichen Karte dargestellten Fläche, Flurstück 55 der Flur 5 Gemarkung Groß Schwülper im bisherigen Umfang bis zur Umwandlung in Grünland.

12. **Der bisherige § 7 (4) entfällt.**

13. **§ 8 wird § 7 und erhält folgenden Vorspann:**

Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 NWaldLG und des § 5 (3) BNatSchG auf den in der maßgeblichen Karte als Wald oder Pappelbestand dargestellten Flächen in naturnaher Art und Weise:

14. **§ 8 Nr. 9 wird § 7 Nr. 9 und erhält folgenden Wortlaut:**

9. die Endnutzung der Pappelbestände und die Weiterbewirtschaftung der Flächen als Auenwald entsprechend den Nummern 1 - 7. Bei der Weiterbewirtschaftung nach der Endnutzung der Pappelbestände sind außerdem folgende zusätzlich aus dem Schutzzweck hergeleitete Vorgaben zu beachten:

- a) Nutzung von Bäumen auf max. 0,5 ha zusammenhängender Fläche; Nutzung nur in den Monaten August – Februar und ohne tiefere Fahrspuren als nach dem jeweils neuesten Stand wissenschaftlicher Erkenntnis unvermeidbar zu verursachen; keine Arbeiten in über 80jährigen Beständen im August ,
- b) ohne Nutzung von Horst- und Höhlenbäumen,
- c) Nachpflanzung nur mit den lebensraumtypischen Baumarten Schwarz-Erle, Esche, Flatter-Ulme, Traubenkirsche oder Stiel-Eiche bei im Einzelfall erforderlicher Freilegung des Mineralbodens nur partiell zur Unterstützung der angestrebten Verjüngung,

15. **§ 9 wird § 8.**

In Nr. 1 werden die Worte „Karte zur Verordnung im Maßstab 1 : 10.000“ ersetzt durch „maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 5.000“.

In Nr. 2 wird nach „Futter und Düngemittel“ hinzugefügt: „zur Steigerung des fischereilichen Ertrages“.

In Nr. 3 werden die Worte „der Bezirksregierung Braunschweig abzustimmen (§ 6 Abs. 2)“ ersetzt durch „mit der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen, die Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen kann, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.“

Es wird folgende neue Nr. 4 eingefügt:

„4. ohne Einsatz von Reusen,“

Die bisherigen Nummern 4 – 7 werden neu Nummern 5 - 8

Es wird folgende neue Nr. 9 angefügt:

9. einschließlich der Durchführung von Untersuchungen zur Gewässergüte und Bestandserhebungen mit dem Elektro-Fischfanggerät entsprechend der jeweiligen Genehmigung durch den Fischereikundlichen Dienst. Hierfür darf ein Motorboot eingesetzt werden, sofern der Motor dem jeweils neuesten Stand der EU-Sportboot-Richtlinie entspricht.

16. § 10, 11 und 12 entfallen

17. § 13 wird § 9 und erhält folgende Fassung:

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG erfüllt sind.

18. § 14 wird § 10 und erhält folgende Fassung:

- (1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.
- (2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können - soweit erforderlich - in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden.

19. § 15 wird § 11 und erhält folgende Fassung:

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 3 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Schutzvorschriften des § 33 BNatSchG oder die Regelungen dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine erforderliche Zustimmung oder eine Befreiung nach § 9 gewährt wurde.
- (2) Ordnungswidrig handelt ferner gem. § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit einer Verordnung nach § 16 Abs. 1 NAGBNatSchG Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder einen seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder wer entgegen § 16 Abs. 2 ein Naturschutzgebiet außerhalb der zugelassenen Wege betritt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 69 Abs. 6 BNatSchG und § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

20. § 16 wird § 12 und erhält folgende Fassung:

Bestimmte Handlungen, die den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigen, werden gem. § 329 (3) StGB mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- 21. § 17 wird § 13. Der Passus** „die Verordnung zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnungen für die Landschaftsschutzgebiete PE 3, PE 7, PE 11, PE 13 - 32, PE 36, PE 40 im Bereich der Gemeinden Edemissen, Wendeburg, Ilsede, Lahstedt, Lengede, Vechede und der Stadt Peine, alle im Landkreis Peine vom 16.12.1992 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 1 vom 04. 01. 1993)“ **wird ersetzt durch** „Verordnung vom 30.11.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Peine Nr. 21 vom 30.12.2011),“

22. § 18 wird § 14 und erhält folgende Fassung:

Diese Verordnung tritt im Landkreis Gifhorn am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn, im Landkreis Peine am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Peine in Kraft.

Gifhorn, 08.09.2014

Landkreis Gifhorn

Marion Lau
Landrätin

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Wittingen

**Bauleitplanung der Stadt Wittingen, Landkreis Gifhorn
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der 1. Änderung und Erweiterung
des Bebauungsplans Nr. 10 „Industriegebiet Süd“**

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 10 „Industriegebiet Süd“ der Stadt Wittingen im Ortsteil Knesebeck liegt am südlichen Ortsrand von Knesebeck³. Die Zuwegung erfolgt über die Landesstraße L 286.

Der Rat der Stadt Wittingen hat in seiner Sitzung am 27.03.2013 die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 10 „Industriegebiet Süd“ beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht. Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 10 „Industriegebiet Süd“ tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Alle Interessierten können die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 10 „Industriegebiet Süd“, die Begründung und den Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung im Rathaus Wittingen, Bahnhofstraße 35, 29378 Wittingen, Zimmer 205, während der Dienstzeit einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

³ abgedruckt auf Seite 544 dieses Amtsblattes

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Wittingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Wittingen, 17. September 2014

Stadt Wittingen

Der Bürgermeister
In Vertretung
Erster Stadtrat Rothe

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Wittingen

**Bauleitplanung der Stadt Wittingen, Landkreis Gifhorn
hier: Bekanntmachung des Feststellungsbeschlusses, Bekanntmachung der
Genehmigung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ortsteil Knesebeck der
Stadt Wittingen mit Maßgabe und Auflage durch den Landkreis Gifhorn**

Änderungsbereich

Der Geltungsbereich der 21. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wittingen im Ortsteil Knesebeck liegt am südlichen Ortsrand von Knesebeck.⁴ Die Zuwegung erfolgt über die Landesstraße L 286.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Bescheid vom 03.05.2013, Az.: 8/6121-02/10/21, die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortsteil Knesebeck der Stadt Wittingen nach § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) unter folgender Maßgabe und mit Auflagen genehmigt:

Die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wittingen wird gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) unter der Maßgabe genehmigt, dass der Feststellungsbeschluss in der vorgesehenen Form unter der Vorlage aller erforderlichen Unterlagen vom Stadtrat gefasst wird. Vor dem Feststellungsbeschluss sind die Auflagen in die Planänderung einzuarbeiten.

Auflagen:

1. Auf der Planunterlage ist der Maßstab nachzutragen.
2. In den Verfahrensvermerken ist das Datum der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses auf den 11.06.2011 abzuändern.
3. In den Verfahrensvermerken ist das Datum der Bekanntmachung der Auslegung auf den 13.08.2011 abzuändern.
4. In der Begründung ist auf Seite 9 die Unterschrift zu ergänzen.

Die Auflagen wurden in den Flächennutzungsplan eingearbeitet. Der Rat der Stadt Wittingen hat in seiner Sitzung am 12.12.2013 die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortsteil Knesebeck nach Maßgabe des Landkreises Gifhorn beschlossen. Die Stadt Wittingen hat mit Beschluss des Rates die Auflagen anerkannt.

Der Feststellungsbeschluss sowie die Genehmigung des Landkreises Gifhorn werden hiermit bekannt gemacht. Die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

⁴ abgedruckt auf Seite 544 dieses Amtsblattes

Alle Interessierten können die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung im Rathaus Wittingen, Bahnhofstraße 35, 29378 Wittingen, Zimmer 205, während der Dienstzeit einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängel der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Absatz 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Wittingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Wittingen, 17. September 2014

Stadt Wittingen

Der Bürgermeister
In Vertretung
Erster Stadtrat Rothe

Aufwandsentschädigungssatzung **der Gemeinde Jembke**

über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Jembke

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55 und 138 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zz. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Jembke am 25.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Allgemeines**

1. Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Jembke wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung bezahlt.
2. Eine monatliche Aufwandsentschädigung nach § 2 wird jeweils vierteljährlich gezahlt. Hat der Amtsinhaber sein Amt nur einen Teil des Monats inne, wird die Aufwandsentschädigung gesondert abgerechnet. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte.

Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

3. Für eine Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Ziffer 2 Satz 1 entsprechend.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

1. Der 1. Vertreter des Bürgermeisters und allgemeine Verwaltungsvertreter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 €.
2. Alle übrigen Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 €.
3. Der Bürgermeister erhält zusätzlich für die Teilnahme an Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 12,00 € je Sitzung. Alle übrigen Ratsmitglieder erhalten zusätzlich für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktionssitzungen und Besprechungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld, das vierteljährlich in Höhe von 12,00 € je Sitzung gezahlt wird. Jährlich werden bis zu 10 nachgewiesene Fraktionssitzungen abgegolten.
4. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 7.
5. Dauert die Sitzung länger als vier Stunden, so wird ein zweites Sitzungsgeld gezahlt. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister

Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

An den Bürgermeister und Gemeindedirektor

- Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister: 250,00 €
- Aufwandsentschädigung für den Gemeindedirektor: 300,00 €

Damit entfällt eine Entschädigung nach § 7.

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 12,00 €.

§ 2 Abs. 4 und 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5 Fahrtkosten

Für Fahrten für die Gemeinde wird dem Bürgermeister eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 100,00 € gewährt.

Die übrigen Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen erhalten für Fahrten für die Gemeinde bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges 0,30 € je gefahrenen Kilometer. Höchstens werden monatlich 20,00 € gezahlt.

§ 6 Verdienstausfall

1. Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausfall haben,
 - a) ehrenamtlich tätige Personen, sofern sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
 - b) Ratsmitglieder, neben ihrer Aufwandsentschädigung,
 - c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.
2. Als notwendig nachgewiesener Verdienstausfall wird die Zeit von frühestens einer Stunde vor Beginn und spätestens eine Stunde nach Beendigung des Anlasses anerkannt.
3. Die Entschädigung für Verdienstausfall nach den folgenden Absätzen 4 und 5 wird auf höchstens 15,00 € je Stunde begrenzt. Der Ersatz des Verdienstausfalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit anerkannt.
4. Unselbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Der Ersatz des Verdienstausfalles wird für die versäumte Zeit in der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, sofern eine Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung ihrer Bezüge nicht zusteht.
5. Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstausfallentschädigung je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgelegt wird. Für Selbstständige werden jedoch höchstens acht Arbeitsstunden täglich erstattet. Über den Zeitpunkt von 18.00 Uhr hinaus wird für Selbstständige kein Verdienstausfall mehr gezahlt.
6. Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 4 und 5 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden können, können einen Pauschalsatz in Höhe von 7,50 € je Stunde erhalten.
7. Ehrenamtlich tätige Personen, die hauptberuflich ausschließlich einen Haushalt führen (Hausfrau oder Hausmann) und keinen Verdienstausfall geltend machen, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes an Werktagen für höchstens acht Arbeitsstunden täglich. Über den Zeitraum von 18.00 Uhr hinaus wird kein Verdienstausfall mehr gezahlt. Der Pauschalstundensatz wird auf 7,50 € je Stunde festgesetzt.

§ 7 Reisekosten

Für von der Gemeinde Jembke genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts.

§ 8
Funktionsbezeichnung in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 09.12.2011 außer Kraft.

Jembke, den 25.07.2014

Bürgermeister
Im Auftrage

(L. S.)

Ziegenbein

Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Im kleinen Moor“ – Teilneufassung und Erweiterung Mariental II – Teilneufassung mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Hankensbüttel hat am 28.08.2014 den Bebauungsplan „Im kleinen Moor“ – Teilneufassung und Erweiterung Mariental II – Teilneufassung mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung als Satzung und die Begründung beschlossen. Die Lage des Plangebietes ist dem nachstehenden Ausschnitt der verkleinerten ALK zu entnehmen.⁵

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan „Im kleinen Moor“ – Teilneufassung und Erweiterung Mariental II – Teilneufassung mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan „Im kleinen Moor“ – Teilneufassung und Erweiterung Mariental II – Teilneufassung mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung einschließlich Begründung kann bei der Gemeinde Hankensbüttel, Goethestr. 2, 29386 Hankensbüttel, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann auch über den Inhalt des Bebauungsplans „Im kleinen Moor“ – Teilneufassung und Erweiterung Mariental II – Teilneufassung mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung Auskunft verlangen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt worden sind, und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die

⁵ abgedruckt auf Seite 545 dieses Amtsblattes

Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemeinde Hankensbüttel, 12.09.2014

Gödecke
Gemeindedirektor

(L. S.)

Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Mühlenstraße“ mit örtlicher Bauvorschrift - 1. Änderung gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Hankensbüttel hat am 28.08.2014 den Bebauungsplan „Mühlenstraße“ mit örtlicher Bauvorschrift - 1. Änderung als Satzung und die Begründung beschlossen. Die Lage des Plangebietes ist dem nachstehenden Ausschnitt der verkleinerten ALK zu entnehmen.⁶

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan „Mühlenstraße“ mit örtlicher Bauvorschrift - 1. Änderung rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan „Mühlenstraße“ mit örtlicher Bauvorschrift - 1. Änderung einschließlich Begründung kann bei der Gemeinde Hankensbüttel, Goethestr. 2, 29386 Hankensbüttel, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann auch über den Inhalt des Bebauungsplans „Mühlenstraße“ mit örtlicher Bauvorschrift - 1. Änderung Auskunft verlangen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt worden sind, und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemeinde Hankensbüttel, 12.09.2014

Gödecke
Gemeindedirektor

(L. S.)

Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Raukamp“ - 3. Änderung und Erweiterung gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Hankensbüttel hat am 28.08.2014 den Bebauungsplan „Raukamp“ - 3. Änderung und Erweiterung als Satzung und die Begründung beschlossen. Die Lage des Plangebietes ist dem nachstehenden Ausschnitt der verkleinerten ALK zu entnehmen.⁷

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan „Raukamp“ - 3. Änderung und Erweiterung rechtsverbindlich.

⁶ abgedruckt auf Seite 546 dieses Amtsblattes

⁷ abgedruckt auf Seite 547 dieses Amtsblattes

Der Bebauungsplan „Raukamp“ - 3. Änderung und Erweiterung einschließlich Begründung kann bei der Gemeinde Hankensbüttel, Goethestr. 2, 29386 Hankensbüttel, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann auch über den Inhalt des Bebauungsplans „Raukamp“ - 3. Änderung und Erweiterung Auskunft verlangen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt worden sind, und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemeinde Hankensbüttel, 18.09.2014

Gödecke
Gemeindedirektor

(L. S.)

B e n u t z u n g s s a t z u n g

für das Schießheim in Ausbüttel, den Clubraum im Sportheim in Ribbesbüttel, den Saal in Vollbüttel, das Schießheim in Ribbesbüttel und das Raiffeisengebäude in Vollbüttel

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Ribbesbüttel in seiner Sitzung am 19.12.2012 folgende Benutzungssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zweck

Die Gebäude: Schießheim Ausbüttel, Clubraum im Sportheim Ribbesbüttel, Saal Vollbüttel, Schießheim Ribbesbüttel und Raiffeisengebäude Vollbüttel sind Eigentum und Einrichtungen der Gemeinde Ribbesbüttel.

Die Gemeinde Ribbesbüttel gestattet den Vereinen, Verbänden, Körperschaften des öffentlichen Rechts und den Bürgern die Gemeinschaftseinrichtungen im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen für Familienfeiern, zu sportlichen, kulturellen und geselligen Zwecken zu benutzen.

In Ausnahmefällen können die Einrichtungen auf Antrag von der Gemeinde Ribbesbüttel anderen Versammlungen und sonstige Veranstaltungen überlassen werden.

Die Einrichtungen sind mit der Zielsetzung errichtet, dass sie dem im 2. Absatz aufgeführten Personenkreis zur Verfügung gestellt werden. Sie dienen in erster Linie zur Förderung der dörflichen Gemeinschaft in den einzelnen Ortsteilen.

§ 2 Benutzungsgrundsätze

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Für die regelmäßige Benutzung der Einrichtungen durch den in § 1 Abs. 2 näher bezeichneten Personenkreis sind im Einvernehmen mit der Gemeinde Benutzungspläne aufzustellen und in den Häusern auszuhängen.

Soweit die Inanspruchnahme danach geregelt ist, ist eine besondere Genehmigung nicht mehr erforderlich.

Der Bürgermeister kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen davon abweichende Regelungen treffen.

Veranstaltungen sind rechtzeitig beim Bürgermeister oder seinem Beauftragen terminmäßig zu bestellen. Die Vergabe kann nur nach der Reihenfolge der Anmeldung erfolgen.

Für eventuell notwendige Genehmigungen bzw. Erlaubnisse hat der Veranstalter Sorge zu tragen.

Die Vereine und sonstigen Organisationen erhalten Ausfertigungen dieser Benutzungsordnung.

Vorrang gegenüber der regelmäßigen Nutzung durch die Vereine/Gruppen haben termingebundene Veranstaltungen mit einer Anmeldefrist von 8 Wochen.

Sonderregelungen für weitere Nutzungen müssen gesondert beantragt werden. Das Rauchen ist in den Räumlichkeiten grundsätzlich untersagt.

§ 3 Hausrecht

Das Hausrecht für die Gemeinde Ribbesbüttel übt der Bürgermeister aus. Den Anweisungen des Bürgermeisters ist Folge zu leisten.

Der Bürgermeister überwacht, dass die Anlagen nur zu dem vorgesehenen Zweck benutzt, nicht verändert oder verschmutzt und die Bestimmungen dieser Satzung beachtet werden. Er ist berechtigt, die Einrichtungen jederzeit zu betreten.

Der Bürgermeister kann seine Befugnisse mit allen Rechten und Pflichten nach dieser Benutzungssatzung auf andere Personen übertragen.

§ 4 Instandhaltung, Haftung für Beschädigungen

Die Benutzer der Einrichtungen sind zu einer pfleglichen und sachgemäßen Behandlung aller Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte verpflichtet und dazu anzuhalten.

Die Aufsichtspersonen gem. § 2 Abs. 3 übernehmen für die Dauer der Benutzungszeit die volle Verantwortung dafür, dass das Gebäude nur im Rahmen dieser Satzung benutzt wird und dass Beschädigungen der Räume und der darin befindlichen Geräte und Gegenstände unterbleiben. Dennoch eingetretene Beschädigungen sind vom Benutzer unverzüglich dem Bürgermeister zu melden.

Für alle durch unsachgemäße Behandlung oder durch ordnungswidrige Benutzung entstandenen Schäden an Räumen, Anlagen, Einrichtungen und Geräten haften der Gemeinde Ribbesbüttel neben dem schädigenden Benutzer oder Zuschauer die in § 2 genannten Personen bzw. der Veranstalter in voller Höhe.

Irgendwelche nach der Benutzung festgestellten Schäden gehen im Zweifel zu Lasten des Benutzers oder der Benutzergruppe, die die Einrichtung zuletzt benutzt hat.
Die Gemeinde stellt die Kosten für die Instandsetzung in Rechnung.

Die Benutzer der Einrichtung sind verpflichtet, vor Beginn einer Veranstaltung die Räume und alle Einrichtungen auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen und etwaige Schäden und Mängel sofort dem Bürgermeister/Verwalter zu melden.

§ 5 Veranstaltungen

Die Veranstalter haben dem Bürgermeister oder der beauftragten Person den Beginn aller Vorarbeiten anzuzeigen, damit er evtl. zugegen sein kann.

Dekorationen, Einbauten und Ähnliches dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde angebracht werden. Es ist hierbei untersagt, Nägel, Haken usw. in Böden, Wände oder Decken zu schlagen. Die Dekorationen, Aufbauten und dergl. sind mindestens 3 Stunden vor Beginn der Veranstaltung fertigzustellen und nach Beendigung des Gebrauchs unverzüglich vom Veranstalter auf eigene Kosten zu entfernen.

Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann die Gemeinde die genannten Gegenstände auf Kosten des Benutzers entfernen lassen.

Geräte, Geschirr und Töpfe dürfen nicht außer Haus mitgenommen werden. Für die Mitnahme übriggebliebener Speisen sind Gefäße mitzubringen.

Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht sowie die Verwendung gasgefüllter Luftballons sind untersagt.

Die Gestellung einer etwa erforderlichen Sanitäts- oder Feuerwache ist Sache des Veranstalters.

§ 6 Gebühren

Die Gemeinde Ribbesbüttel sorgt für die Instandhaltung und die Unterhaltung der Einrichtungen.

Die Benutzer haben für die Durchführung von Veranstaltungen eine Gebühr auf der Grundlage der Gebührenordnung der Gemeinde zu entrichten.

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 7 Haftungsausschluss

Die Gemeinde überlässt den in § 1 Abs. 2 genannten Vereinen, Verbänden, Körperschaften des öffentlichen Rechts und sonstigen Personen die Gemeinschaftseinrichtungen (einschl. Anlagen, Einrichtungen und Geräte) zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befindet. Die Benutzer, die gem. § 4 Abs. 3 vor der Benutzung zur Prüfung der ordnungsmäßigen Beschaffenheit verpflichtet sind, haben sicherzustellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

Den Benutzern, Zuschauern und Teilnehmern der Einrichtungen gegenüber übernimmt die Gemeinde Ribbesbüttel keine Haftung für im Gebäude und auf dem Gelände beschädigte Gegenstände (z. B. Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge usw.). Eine Verpflichtung zur Bewachung von Garderobenräumen, sonstigen Aufbewahrungsräumen sowie der Fahrzeugabstellplätze besteht nicht.

Der Verein oder sonstige Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Gleichzeitig verzichtet der Verein oder sonstige Benutzer auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Von der Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

§ 8 Geltung

Die Satzung (einschl. aller Bestimmungen zur pfleglichen Behandlung der Räume, Einrichtungen, Geräte usw.) gilt für die Benutzung der von der Gemeinde unterhaltenen Einrichtungen durch Vereine, Verbände, Körperschaften des öffentlichen Rechts und sonstige Personen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung vom 20.03.1996 außer Kraft.

Ribbesbüttel, 12.09.2014

Kehlert (L. S.)
Bürgermeister

Gebührensatzung der Gemeinde Ribbesbüttel über die Benutzung des Saales in Vollbüttel und des Raiffeisengebäudes in Vollbüttel

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Ribbesbüttel in seiner Sitzung am 22.05.2014 für den Saal in Vollbüttel und das Raiffeisengebäude in Vollbüttel folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung des Saales in Vollbüttel und des Raiffeisengebäudes in Vollbüttel werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Die Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen (s. § 1) betragen:

Veranstaltungen	über 4 Stunden	unter 4 Stunden	Küchenbenutzung
Saal Vollbüttel	130 €	55 €	50 €
Raiffeisengebäude Vollbüttel	150 €	75 €	30 €

§ 3
Gebührenbefreiung

- (1) Die Benutzung des Saales in Vollbüttel und des Raiffeisengebäudes in Vollbüttel für kulturelle Veranstaltungen, Generalversammlungen und Vorstandssitzung aller örtlichen Vereine, Verbände und Körperschaften des öffentlichen Rechts der jeweiligen Ortschaften unserer Gemeinde sowie für Schul- und Jugendveranstaltungen ist gebühren- und kostenfrei.
Nicht ortsansässige Nutzer haben keinen Anspruch auf die Benutzung der genannten Räumlichkeiten.
- (2) Außerdem hat jeder örtliche Verein sowie die Sparten und jeder Verband in der jeweiligen Ortschaft eine geschlossene Veranstaltung im Jahr gebühren- und kostenfrei.
- (3) Die Benutzung der Häuser für sportliche Übungszwecke und sportliche Wettkämpfe durch gemeinnützige Schützen- und Sportvereine ist gebühren- und kostenfrei.

§ 4
Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr ist vor der Veranstaltung zu entrichten. Erst mit der Bezahlung der Gebühr gilt die Benutzung als zugesichert.
Eine Sicherheitsleistung kann gefordert werden.
Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 15.12.2004 außer Kraft.

Ribbesbüttel, 12.09.2014

Kehlert
Bürgermeister

(L. S.)

SATZUNG

**der Gemeinde Leiferde über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten
Ortsteiles im Gemeindeteil Dalldorf (Dalldorf Süd)
- Klarstellungs- und Ergänzungssatzung -**

Aufgrund des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i. V. m. § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) - beide Gesetze in den zurzeit gültigen Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Leiferde in seiner Sitzung am 21.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem anliegenden Plan im Maßstab 1 : 5.000 durch eine schwarz gestrichelte Linie gekennzeichnet. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung gelten folgende Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB:

1. Dorfgebiete (§ 5 BauNVO):

Im Dorfgebiet werden die gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4, Nr. 8 und Nr. 9 BauNVO allgemein zulässigen

- Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse (Nr. 4),
- Gartenbaubetriebe (Nr. 8) und
- Tankstellen (Nr. 9)

ausgeschlossen.

Die gem. § 5 Abs. 3 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 6 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 3 und Nr. 6 BauGB)

Die maximal zulässige GRZ beträgt 0,4.

3. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 a und 25 b BauGB

3.1 Die im "Naturschutzfachlichen Gutachten" (Kompensationsbilanzierung; Büro Hille und Müller, Braunschweig) vom 13.12.2013 zur Ermittlung des Eingriffs und des erforderlichen Ausgleichs auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Regelungen dargelegten Ergebnisse bezüglich der Maßnahmen zum Ausgleich des durch die planerische Entscheidung der Gemeinde vorbereiteten Eingriffs in den Naturhaushalt sind entsprechend der Vorgaben aus dem Gutachten bei der Realisierung der Satzung auszuführen.

3.2 Die Gehölze sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB zu unterhalten und bei Abgang durch gleichartige zu ersetzen.

3.3 Der Eingriff in den Naturhaushalt, den die Gemeinde aufgrund ihrer planerischen Entscheidung innerhalb des Plangebietes vorbereitet, wird durch die Maßnahmen ausgeglichen, die innerhalb des Plangebietes im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB getroffen werden. Die Ausgleichsmaßnahmen werden den Flurstücken 60/2, 59/1 tlw. und 82/4 tlw. Flur 4 der Gemarkung Dalldorf entsprechend zugeordnet.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn entsprechend § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Entschädigung

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieser Satzung für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindungen für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des

Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der Satzung ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁸

Leiferde, 11. September 2014

Gemeinde Leiferde

Wrede
Gemeindedirektor

(L. S.)

Berichtigung der Bekanntmachung der Gebührensatzung der Gemeinde Müden (Aller) für die Benutzung des Dorfgemeinschaftsraumes Hahnenhorn im Amtsblatt Nr. 9/2014 vom 29.08.2014

Die Bekanntmachung der Gebührensatzung der Gemeinde Müden (Aller) für die Benutzung des Dorfgemeinschaftsraumes Hahnenhorn im Amtsblatt Nr. 9/2014 vom 29.08.2014, Seite 455, ist fehlerhaft. Der § 2 des Bekanntmachungstextes muss folgendermaßen lauten:

„§ 2

Die Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftsraumes Hahnenhorn betragen:

	Hahnenhorn
1. Feiern bis 4 Std. incl. Küchenbenutzung	60,00 €
Feiern über 4 Std. incl. Küchenbenutzung	90,00 €
2. Feiern bis 4 Std. ohne Küchenbenutzung	38,00 €
Feiern über 4 Std. ohne Küchenbenutzung	60,00 €
3. 1 Vorbereitungstag	30,00 €
2 Vorbereitungstage	15,00 €

Eine Kautions in Höhe von 200,00 € ist zu hinterlegen.

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftsraumes Hahnenhorn für gewerbliche Zwecke (z. B. durch Gastwirte) wird das Doppelte der jeweiligen Gebühr erhoben.

Die Energiekosten werden wie folgt festgesetzt:

- a) Für Stromkosten wird ein Aufschlag von 15 % auf die entsprechenden Gebührensätze nach § 2 genommen.
- b) Für die Heizperiode vom 01.10. - 30.04. jeden Jahres wird zusätzlich ein Aufschlag von

⁸ abgedruckt auf Seite 548 dieses Amtsblattes

25 % auf die jeweilige Benutzungsgebühr genommen.

Die Gebühr kann in besonders begründeten Ausnahmefällen erlassen oder ermäßigt werden.“

**Öffentliche Bekanntmachung
der 1. Eröffnungsbilanz der Gemeinde Diddlese zum 01.01.2011**

Der Rat der Gemeinde Diddlese hat in seiner Sitzung am 13.08.2014 die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 beschlossen und zugleich den Bericht über die Prüfung dieser Eröffnungsbilanz durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Gifhorn zur Kenntnis genommen.

Die Eröffnungsbilanz sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 01.10.2014 bis einschließlich 10.10.2014 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich, Amt für Finanzen, Hauptstraße 15, 38527 Meine, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Diddlese, 23.09.2014

Moos
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan "Kreuzung B 214/L 321 - Radweg" der Gemeinde Schwülper, Ortsteil Groß Schwülper

Der Rat der Gemeinde Schwülper hat in seiner Sitzung am 25.09.2014 den Bebauungsplan "Kreuzung B 214/L 321 - Radweg" als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁹

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung sowie einer zusammenfassenden Erklärung kann in der Verwaltung der Gemeinde Schwülper, Hauptstraße 11, 38179 Groß Schwülper, während der Dienststunden (Montag - Freitag von 8.00 bis 16.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten (Montag/Dienstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) bitte vorher unter der Durchwahl 05303 6023 vereinbaren. Über den Inhalt des Bebauungsplans kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden

⁹ abgedruckt auf Seite 549 dieses Amtsblattes

Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

26.09.2014

Lestin
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan "Berg II" mit örtlicher Bauvorschrift der Gemeinde Schwülper, Ortsteil Walle

Der Rat der Gemeinde Schwülper hat in seiner Sitzung am 25.09.2014 den Bebauungsplan "Berg II" mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.¹⁰

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung sowie einer zusammenfassenden Erklärung kann in der Verwaltung der Gemeinde Schwülper, Hauptstraße 11, 38179 Groß Schwülper, während der Dienststunden (Montag - Freitag von 8.00 bis 16.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten (Montag/Dienstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) bitte vorher unter der Durchwahl 05303 6023 vereinbaren. Über den Inhalt des Bebauungsplans kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

26.09.2014

Lestin
Bürgermeister

¹⁰ abgedruckt auf Seite 550 dieses Amtsblattes

Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan "Maschstücke", Ortsteil Vordorf, mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Gemeinde Vordorf hat in seiner Sitzung am 15.07.2014 den Bebauungsplan „Maschstücke“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörigen Begründungen beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.¹¹

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift einschließlich seiner Begründungen sowie einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB kann in der Verwaltung der Gemeinde Vordorf, Hauptstraße 4 in 38533 Vordorf, während der Dienststunden von Montag bis Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr und Donnerstag von 13.00 – 17.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten ist auch möglich und unter der Durchwahl 05304 1232 zu vereinbaren. Über den Inhalt des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Vordorf, den 28.08.2014

Bade
Bürgermeister

(L. S.)

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

¹¹ abgedruckt auf Seite 551 dieses Amtsblattes

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Altmark
Goethestraße 3 und 5
29410 Salzwedel

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes sowie der Änderung der Wertermittlungsergebnisse und Ladung zum Anhörungstermin im Bodenordnungsverfahren Jübar Feldlage

In dem Bodenordnungsverfahren Jübar Feldlage, Altmarkkreis Salzwedel, wurde gemäß § 59 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) der Bodenordnungsplan aufgestellt. Er fasst die Ergebnisse des Bodenordnungsverfahrens zusammen und bestimmt, wie das Flurneuordnungsgebiet tatsächlich neu gestaltet wird.

Die Bekanntgabe von erforderlich gewordenen Änderungen der Wertermittlung (zum Verfahren hinzugezogene Flurstücke, Anpassung des Umrechnungsfaktors und Aufbonitierung) wird mit der Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes verbunden.

Die Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes (§ 59 Abs. 3 LwAnpG) mit seinen Bestandteilen sowie die geänderte Wertermittlung erfolgt durch Auslegung

in der Zeit vom *06.10. bis 17.10.2014 in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr*
in der *Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf*
Bauamt/Liegenschaften
Marschweg 3
38489 Beetzendorf

und im *Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark,*
Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3, Zimmer Nr. 128, während der
Sprechzeiten.

Zudem sind Bedienstete des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF)

am Dienstag, dem 21.10.2014,
von 9.00 Uhr bis 16.30 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus Jübar
in 38489 Jübar, Bahnhofstraße 10 c,

anwesend, um Auskünfte zum Bodenordnungsplan zu erteilen. Auf Wunsch wird die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle erläutert.

Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung bestimmt ist, wahrzunehmen.

Jeder Teilnehmer erhält zwei Wochen vor dem Anhörungstermin einen ihn betreffenden Auszug aus dem Bodenordnungsplan. Der Auszug ist zu dem Termin mitzubringen.

Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

Die Karten zum Plan und der textliche Teil des Bodenordnungsplanes sind auch im Internet unter der Adresse

www.alf-altmark.sachsen-anhalt.de (dort unter „Aktuelles“) einsehbar.

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten zum Bodenordnungsplan gemäß § 59 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) findet gemeinsam mit dem Anhörungstermin über die Änderung der Wertermittlung

*am Dienstag, dem 21.10.2014
um 17.00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus Jübar
in 38489 Jübar, Bahnhofstraße 10 c,*

statt.

Die Beteiligten werden hiermit geladen als

- 1.) Teilnehmer für ihre dem Bodenordnungsplan unterliegenden Grundstücke,
- 2.) Inhaber von Rechten an Grundstücken,
- 3.) Beteiligte, deren Flurstück an das Verfahren angrenzt und in deren Grenze zusätzlich feste Grenzzeichen gesetzt wurden.

Im Anhörungstermin besteht nicht die Möglichkeit, Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Beteiligten Widersprüche gegen den Bodenordnungsplan zur Vermeidung des Ausschlusses im Anhörungstermin (§ 59 Abs. 2 FlurbG) vorbringen müssen.

Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim ALFF Altmark oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Beteiligte, die keinen Widerspruch erheben möchten, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.

Die Verfahrensbeteiligten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

Der Bevollmächtigte hat seine Vertreterbefugnis durch eine ordnungsgemäße Vollmacht nachzuweisen, die auch nachgereicht werden kann. Die Unterschrift des Vollmachtgebers ist amtlich zu beglaubigen. Die amtliche Beglaubigung ist gemäß § 67 Landwirtschaftsanpassungsgesetz kosten- und gebührenfrei.

Vollmachtsvordrucke sind beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Tel.-Nr. 03901 846-136 bzw. -126 erhältlich bzw. auf der Home-Page eingestellt.

Salzwedel, den 05.09.2014

Im Auftrag

Dienstsiegel

Creutzfeldt

Maßgebliche Karte zur Verordnung
vom 08.09.2014 über das

Naturschutzgebiet

**"ALLERTAL ZWISCHEN GIFHORN UND
WOLFSBURG"**

Landkreis Gifhorn

Stadt Gifhorn
Stadt Wolfsburg
Gemeinde Sassenburg
Samtgemeinde Boldecker Land
Samtgemeinde Isenbüttel

Grenze des Naturschutzgebietes
(Die Innerseite des grauen Restriktions kennzeichnet
die Grenze des Naturschutzgebietes)

-  Acker gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3a-e
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4
-  Auwald u. Erlenbestände
Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2
-  Moornwald u. Birken-Pionierwald,
Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 3
-  Hartholzauwald,
Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2
-  Eichenwald u. Eichen-Hainbuchenwald,
Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 4
-  Forst auf Dünen gem. § 4 Abs. 4 Nr. 5
-  Forst gem. § 4 Abs. 4 Nr. 6
-  Pappelbestand gem. § 4 Abs. 4 Nr. 7
-  Ostwiese gem. § 4 Abs. 6



Landkreis Gifhorn
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

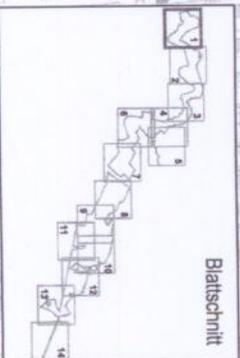
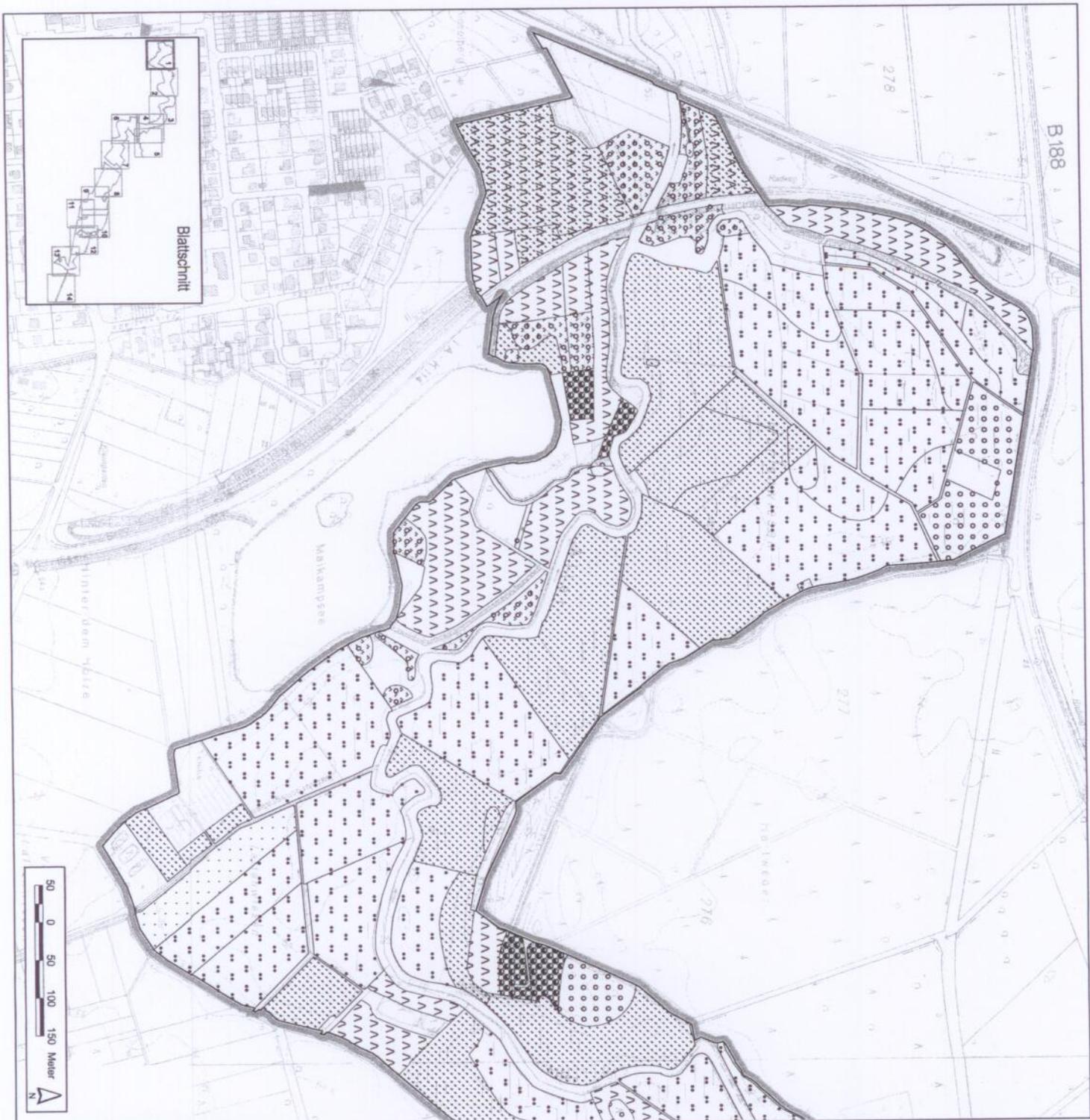
gez. Marlon Lau
(Landrat)

Maßstab 1 : 5.000

Karte 1
Blatt 1 von 14

Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geodaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2006
Bundgenusskartographie
ALGN
Landesamt für Natur und Landschaft



Maßgebliche Karte zur Verordnung
vom 08.09.2014 über das

Naturschutzgebiet

"ALLERTAL ZWISCHEN GIFHORN UND
WOLFSBURG"

Landkreis Gifhorn
Stadt Gifhorn
Stadt Wolfsburg
Gemeinde Sassenburg
Samtgemeinde Boldecker Land
Samtgemeinde Isenbüttel

Grenze des Naturschutzgebietes
(Die Innenseite des grauen Rosensymbols kennzeichnet
die Grenze des Naturschutzgebietes)

-  Acker gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3a-e
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4
-  Auwald u. Erlenbestände
Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2
-  Moorwald u. Birken-Pionierwald,
Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 3
-  Hartholzwald,
Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2
-  Eichenwald u. Eichen-Hainbuchenwald,
Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 4
-  Forst auf Dünen gem. § 4 Abs. 4 Nr. 5
-  Forst gem. § 4 Abs. 4 Nr. 6
-  Pappelbestand gem. § 4 Abs. 4 Nr. 7
-  Ostwiese gem. § 4 Abs. 6



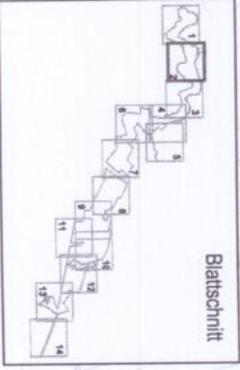
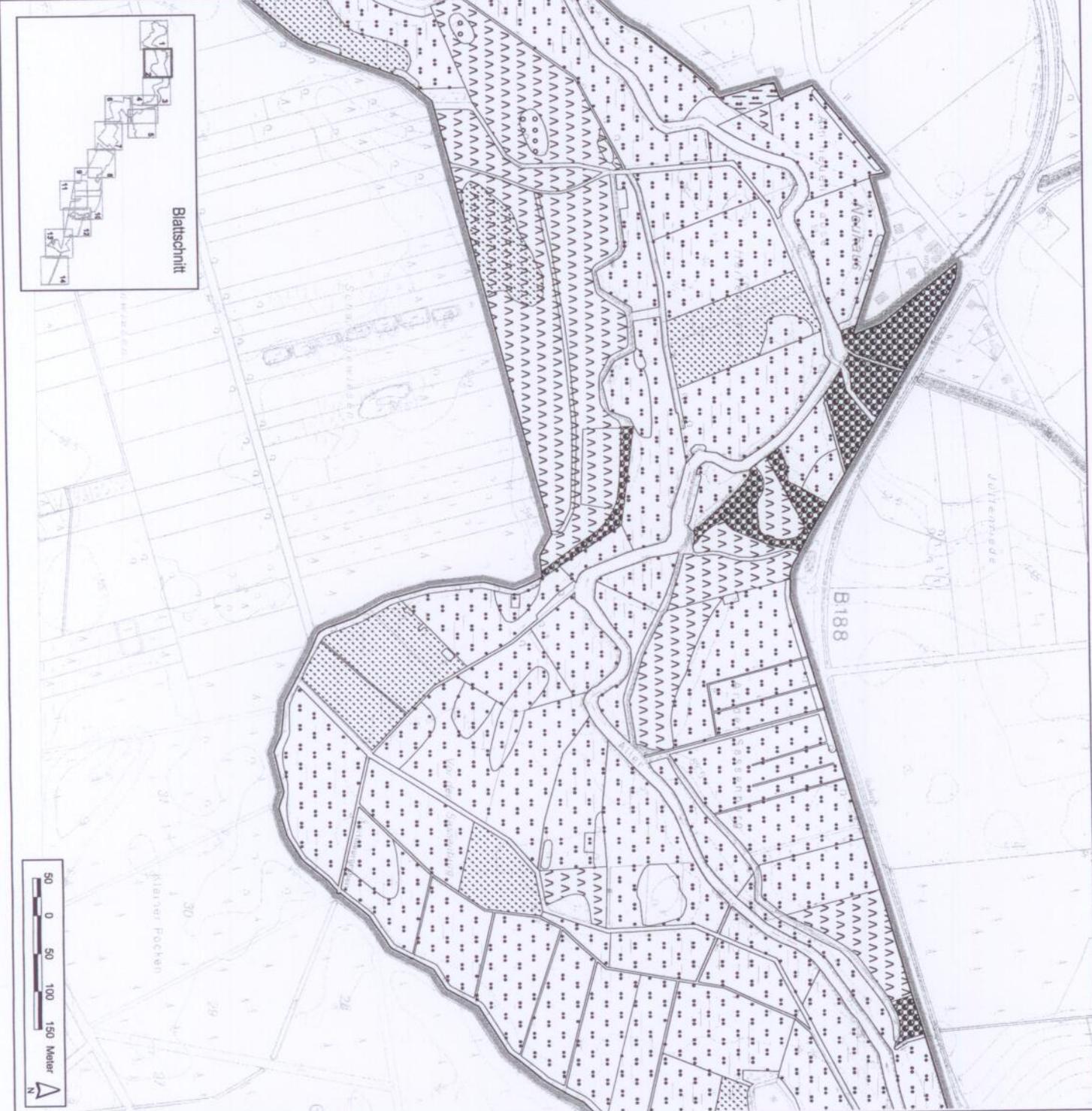
Landkreis Gifhorn
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

gez. Marion Lau
(Landrätin)

Maßstab 1 : 5.000

Karte 1
Blatt 2 von 14

Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus dem Geo- und Katasterplan der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverteilung



Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 08.09.2014 über das

Naturschutzgebiet

"ALLERTAL ZWISCHEN GIFHORN UND WOLFSBURG"

Landkreis Gifhorn

Stadt Gifhorn
 Stadt Wolfsburg
 Gemeinde Sassenburg
 Samtgemeinde Boldecker Land
 Samtgemeinde Isenbüttel

Grenze des Naturschutzgebietes
 (Die Innengrenze des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)

-  Acker gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3a-e
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4
-  Auwald u. Erlenbestände Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2
-  Moornwald u. Birken-Pflaumenwald Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 3
-  Hartholzauwald Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2
-  Eichenwald u. Eichen-Hainbuchenwald Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 4
-  Forst auf Dünen gem. § 4 Abs. 4 Nr. 5
-  Forst gem. § 4 Abs. 4 Nr. 6
-  Pappelbestand gem. § 4 Abs. 4 Nr. 7
-  Ostwiese gem. § 4 Abs. 6



Landkreis Gifhorn
 Schlossplatz 1
 38518 Gifhorn

gez. Marion Lau
 (Landrätin)

Maßstab 1 : 5.000

Karte 1
 Blatt 3 von 14

Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverteilung © 2008



Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 08.09.2014 über das

Naturschutzgebiet

"ALLERTAL ZWISCHEN GIFHORN UND WOLFSBURG"

Landkreis Gifhorn

Stadt Gifhorn
 Stadt Wolfsburg
 Gemeinde Sassenburg
 Samtgemeinde Boldecker Land
 Samtgemeinde Isenbüttel

Grenze des Naturschutzgebietes
 (Die Innenseite des grauen Rasterbordes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)

-  Acker gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3a-e
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4
-  Auwald u. Erlenbestände
Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2
-  Moornwald u. Birken-Pionierwald
Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 3
-  Hartholzauwald
Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2
-  Eichenwald u. Eichen-Hainbuchenwald
Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 4
-  Forst auf Dünen gem. § 4 Abs. 4 Nr. 5
-  Forst gem. § 4 Abs. 4 Nr. 6
-  Pappelbestand gem. § 4 Abs. 4 Nr. 7
-  Ostwiese gem. § 4 Abs. 6

 **Landkreis Gifhorn**
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

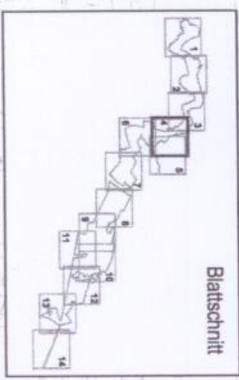
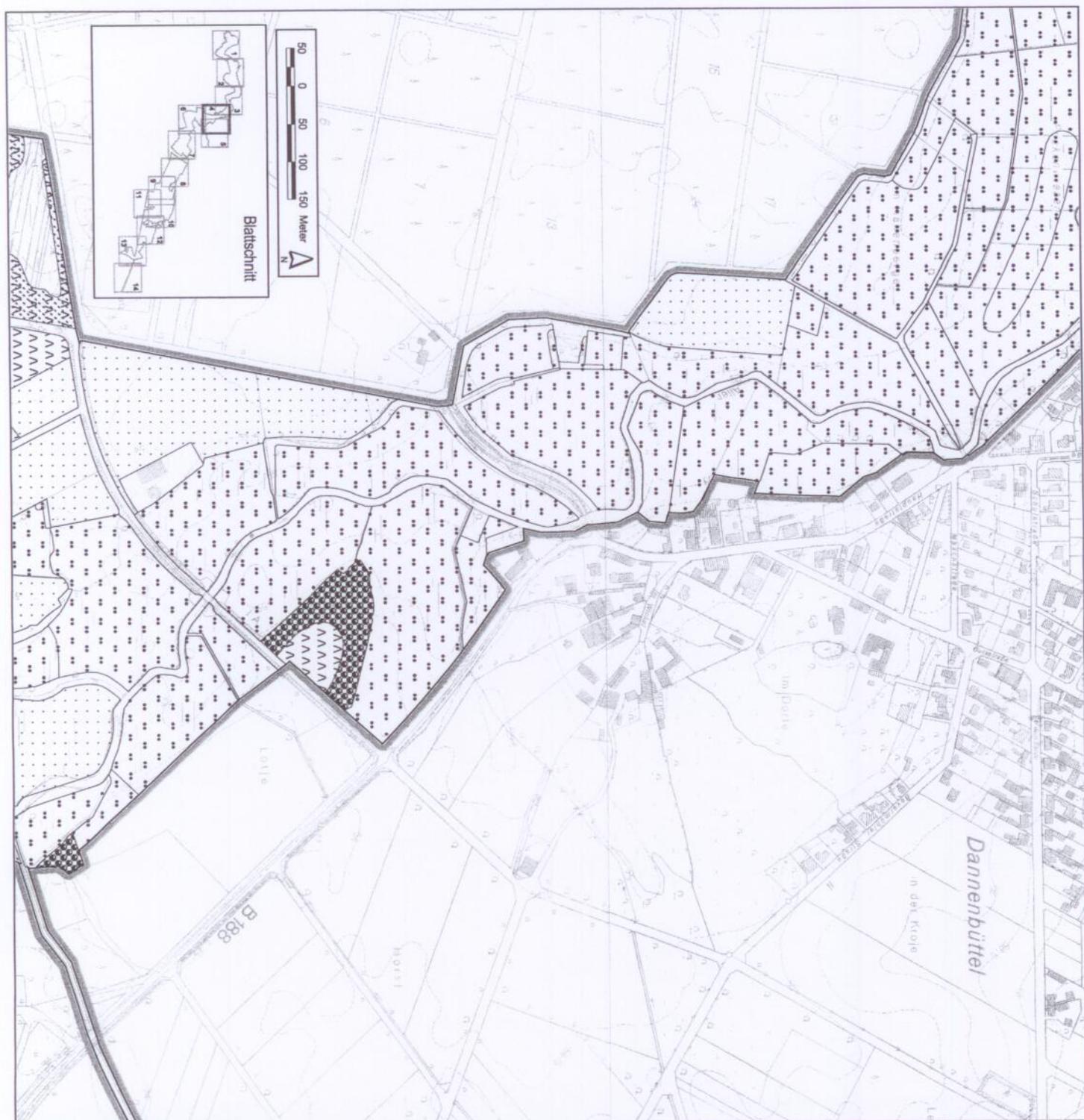
gez. Marion Lau
 (Landrätin)

Maßstab 1 : 5.000

Karte 1
 Blatt 4 von 14

Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2006
 Bauland RI Grundformeln, Ländersystematik
ALGN
 ALTERNATIVE LANDWIRTSCHAFTEN



Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 08.09.2014 über das

Naturschutzgebiet

"ALLERTAL ZWISCHEN GIFHORN UND WOLFSBURG"

Landkreis Gifhorn
 Stadt Gifhorn
 Stadt Wolfsburg
 Gemeinde Sassenburg
 Samtgemeinde Bodecker Land
 Samtgemeinde Isenbüttel

Grenze des Naturschutzgebietes
 (Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)

-  Acker gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3a-e
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4
-  Auwald u. Erlenbestände, Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2
-  Moornwald u. Birken-Pionierwald, Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 3
-  Hartholzwald, Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2
-  Eichenwald u. Eichen-Hainbuchenwald, Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 4
-  Forst auf Dünen gem. § 4 Abs. 4 Nr. 5
-  Forst gem. § 4 Abs. 4 Nr. 6
-  Pappelbestand gem. § 4 Abs. 4 Nr. 7
-  Ostwiese gem. § 4 Abs. 6



Landkreis Gifhorn
 Schlossplatz 1
 38518 Gifhorn

gez. Mahon Lau
 (Landrätin)

Maßstab 1 : 5.000

Karte 1
 Blatt 6 von 14

Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



ALGN
 ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR
 LANDNATURSCHUTZ

Maßgebliche Karte zur Verordnung
vom 08.09.2014 über das
Naturschutzgebiet

**"ALLERTAL ZWISCHEN GIFHORN UND
WOLFSBURG"**

Landkreis Gifhorn
Stadt Gifhorn
Stadt Wolfsburg
Gemeinde Sassenburg
Samtgemeinde Boldecker Land
Samtgemeinde Isenbüttel

Grenze des Naturschutzgebietes
(Die Innenseite des grauen Raasterdaches kennzeichnet
die Grenze des Naturschutzgebietes)

-  Acker gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3a-e
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4
-  Auwald u. Erlenbestände
Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2
-  Moorwald u. Birken-Pionierwald,
Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 3
-  Hartholzauswald
Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2
-  Eichenwald u. Eichen-Hainbuchenwald,
Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 4
-  Forst auf Dünen gem. § 4 Abs. 4 Nr. 5
-  Forst gem. § 4 Abs. 4 Nr. 6
-  Pappelbestand gem. § 4 Abs. 4 Nr. 7
-  Obstwiese gem. § 4 Abs. 6



Landkreis Gifhorn
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

gez. Marion Lau
(Landrätin)

Maßstab 1 : 5.000

Karte 1
Blatt 7 von 14

Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus dem Gedächtnisprotokoll der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.



Maßgebliche Karte zur Verordnung
vom 08.09.2014 über das

Naturschutzgebiet

**"ALLERTAL ZWISCHEN GIFHORN UND
WOLFSBURG"**

Landkreis Gifhorn

Stadt Gifhorn
Stadt Wolfsburg
Gemeinde Sassenburg
Samtgemeinde Boldecker Land
Samtgemeinde Isenbüttel

Grenze des Naturschutzgebietes
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet
die Grenze des Naturschutzgebietes)

-  Acker gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3a-e
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4
-  Auwald u. Erlenbestände
Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2
-  Moorwald u. Birken-Pionierwald,
Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 3
-  Hartholzauwald,
Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2
-  Eichenwald u. Eichen-Hainbuchenwald,
Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 4
-  Forst auf Dünen gem. § 4 Abs. 4 Nr. 5
-  Forst gem. § 4 Abs. 4 Nr. 6
-  Pappelbestand gem. § 4 Abs. 4 Nr. 7
-  Obstwiese gem. § 4 Abs. 6



Landkreis Gifhorn
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

gez. Marion Lau
(Landrätin)

Maßstab 1 : 5.000

Karte 1
Blatt 8 von 14

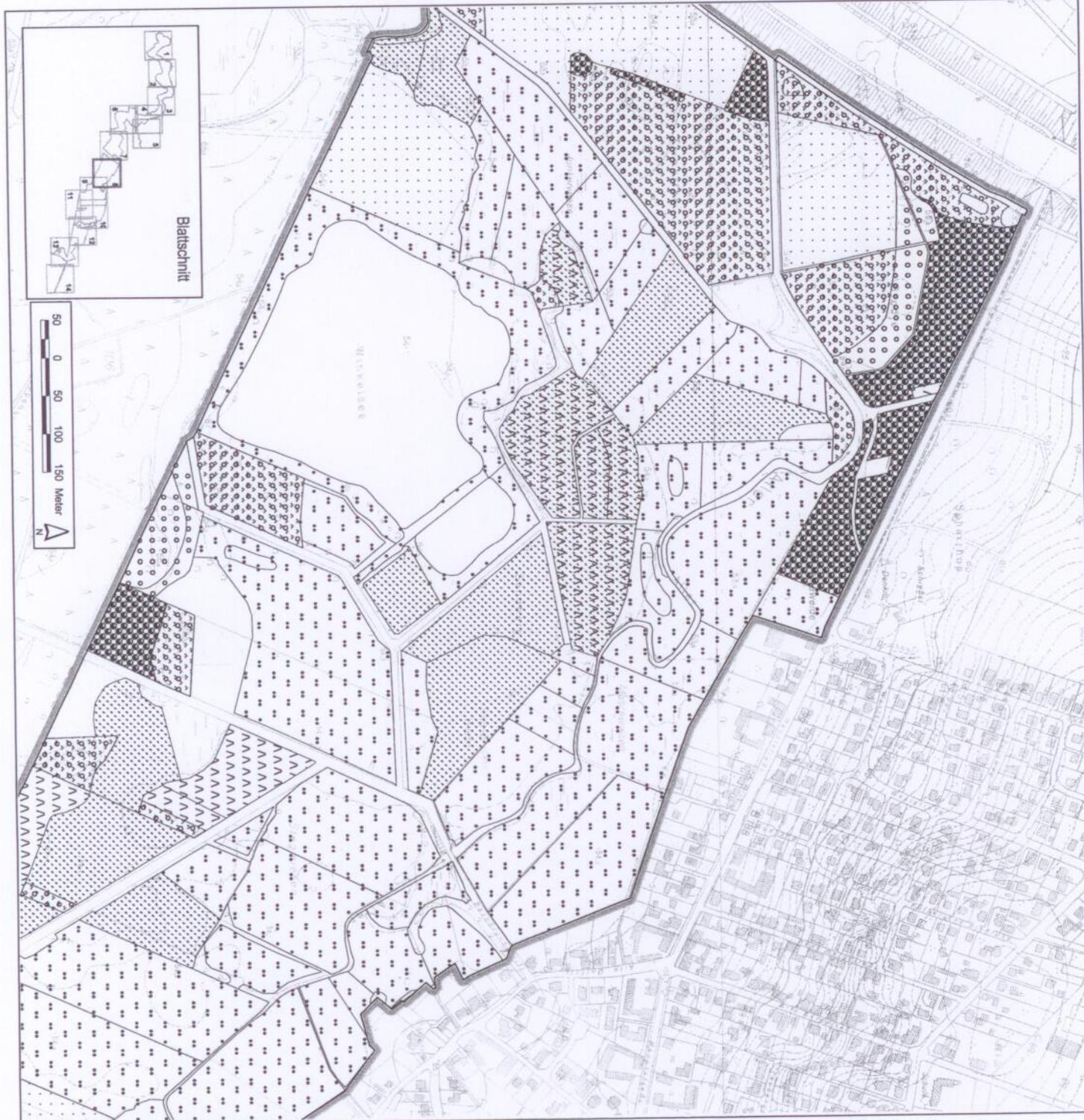
Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus dem Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.



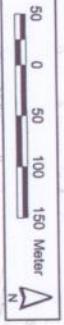
© 2006
Geodaten für Geographinnen
und Geographen
Landkreis Gifhorn



Arbeitsgemeinschaft der
Landesgeographinnen und
Landesgeographen
Niedersachsen



Blattschnitt



Maßgebliche Karte zur Verordnung
vom 08.09.2014 über das

Naturschutzgebiet

**"ALLERTAL ZWISCHEN GIFHORN UND
WOLFSBURG"**

Landkreis Gifhorn

Stadt Gifhorn
Stadt Wolfsburg
Gemeinde Sassenburg
Samtgemeinde Boldecker Land
Samtgemeinde Isenbüttel

Grenze des Naturschutzgebietes
(Die Innengrenze des gesamten Rasterbandes kennzeichnet
die Grenze des Naturschutzgebietes)

-  Acker gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3a-e
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4
-  Auwald u. Erlenbestände,
Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2
-  Moornwald u. Birken-Pionierwald,
Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 3
-  Hartholzauswald,
Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2
-  Eichenwald u. Eichen-Hainbuchenwald,
Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 4
-  Forst auf Dünen gem. § 4 Abs. 4 Nr. 5
-  Forst gem. § 4 Abs. 4 Nr. 6
-  Pappelbestand gem. § 4 Abs. 4 Nr. 7
-  Ostwiese gem. § 4 Abs. 6



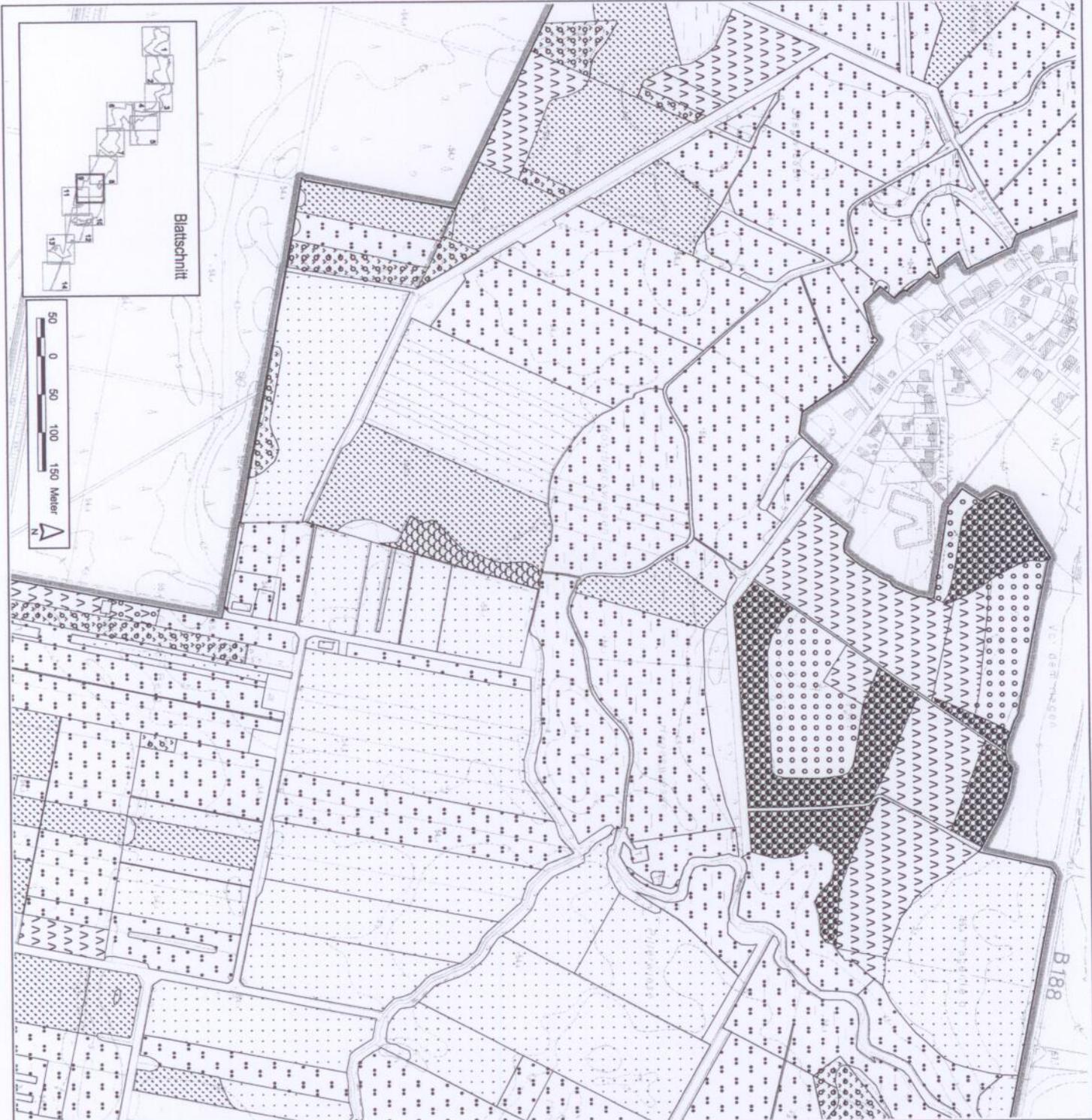
Landkreis Gifhorn
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

gez. Marion Lau
(Landrätin)

Maßstab 1 : 5.000
Karte 1
Blatt 9 von 14

Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geodatenstellen
der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2006

Gepl. Landesamt für Geo- und Fernerkundung
ALGN
Landesamt für Geo- und Fernerkundung
Verwaltungsträger: Niedersächsisches Landesvermessungsamt



Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 08.09.2014 über das

Naturschutzgebiet

„ALLERTAL ZWISCHEN GIFHORN UND WOLFSBURG“

Landkreis Gifhorn

Stadt Gifhorn
 Stadt Wolfsburg
 Gemeinde Sassenburg
 Samtgemeinde Boldecker Land
 Samtgemeinde Isenbüttel

Grenze des Naturschutzgebietes
 (Die Innenseite des grauen Rasterendes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)

-  Acker gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3a-e
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4
-  Auwald u. Erlenbestände
Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2
-  Moornwald u. Birken-Flonienwald,
Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 3
-  Hartholzauwald,
Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2
-  Eichenwald u. Eichen-Hainbuchenwald,
Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 4
-  Forst auf Dünen gem. § 4 Abs. 4 Nr. 5
-  Forst gem. § 4 Abs. 4 Nr. 6
-  Pappelbestand gem. § 4 Abs. 4 Nr. 7
-  Obstwiese gem. § 4 Abs. 6



Landkreis Gifhorn
 Schlossplatz 1
 38518 Gifhorn

gez. Marion Lau
 (Landrätin)

Maßstab 1 : 5.000

Karte 1
 Blatt 10 von 14

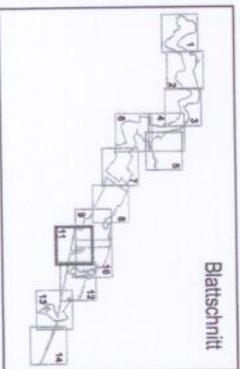
Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus dem Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltg.



Geodätisches Institut des Landes Niedersachsen



Niedersächsisches Landesamt für Natur und Landschaft



Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 08.09.2014 über das

Naturschutzgebiet

"ALLERTAL ZWISCHEN GIFHORN UND WOLFSBURG"

Landkreis Gifhorn
 Stadt Gifhorn
 Stadt Wolfsburg
 Gemeinde Sassenburg
 Samtgemeinde Boldecker Land
 Samtgemeinde Isenbüttel

Grenze des Naturschutzgebietes
 (Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)

- Acker gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1
- Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3a-e
- Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4
- Auwald u. Erlenbestände, Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2
- Moorwald u. Birken-Pionierwald, Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 3
- Hartholzauwald, Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2
- Eichenwald u. Eichen-Hainbuchenwald, Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 4
- Forst auf Dünen gem. § 4 Abs. 4 Nr. 5
- Forst gem. § 4 Abs. 4 Nr. 6
- Pappelbestand gem. § 4 Abs. 4 Nr. 7
- Obstwiese gem. § 4 Abs. 6



Landkreis Gifhorn
 Schlossplatz 1
 38518 Gifhorn

gez. Marlon Lau
 (Landrat)

Maßstab 1 : 5.000
 Karte 1
 Blatt 11 von 14

Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus dem Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2006

GL Geodaten für Ostfalen
 Landesvermessungsamt

ALGN ALG 1
 Landesvermessungsamt

Maßgebliche Karte zur Verordnung
vom 08.09.2014 über das

Naturschutzgebiet

"ALLERTAL ZWISCHEN GIFHORN UND WOLFSBURG"

Landkreis Gifhorn

Stadt Gifhorn
Stadt Wolfsburg
Gemeinde Sassenburg
Samtgemeinde Boldecker Land
Samtgemeinde Isenbützel

Grenze des Naturschutzgebietes
(Die Innenseite des grauen Rasterkorbes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)

-  Acker gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3a-e
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4
-  Auwald u. Erlenbestände
Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2
-  Moorwald u. Birken-Pionierwald,
Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 3
-  Hartholzauwald,
Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2
-  Eichenwald u. Eichen-Hainbuchenwald,
Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 4
-  Forst auf Dünen gem. § 4 Abs. 4 Nr. 5
-  Forst gem. § 4 Abs. 4 Nr. 6
-  Pappelbestand gem. § 4 Abs. 4 Nr. 7
-  Obstwiese gem. § 4 Abs. 6

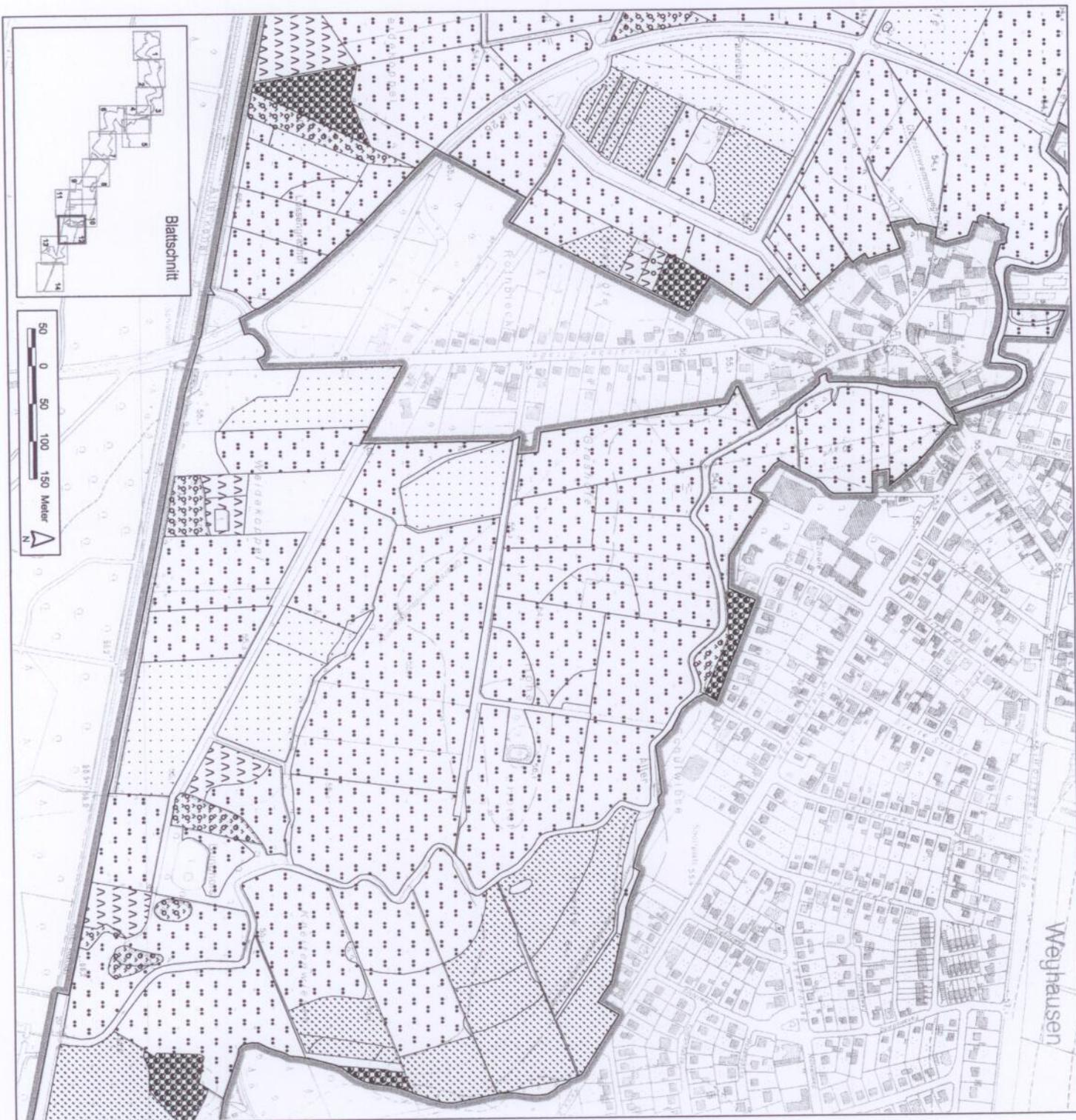


Landkreis Gifhorn
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

gez. Marion Lau
(Landrätin)

Maßstab 1 : 5.000
Karte 1
Blatt 12 von 14

Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus dem Geodatenplan der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© 2006
GfL
Landkreis Gifhorn
ALGN
Landesamt für Natur und Landschaft



Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 08.09.2014 über das

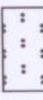
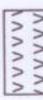
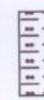
Naturschutzgebiet

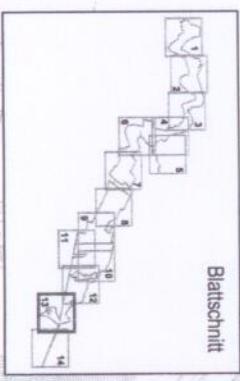
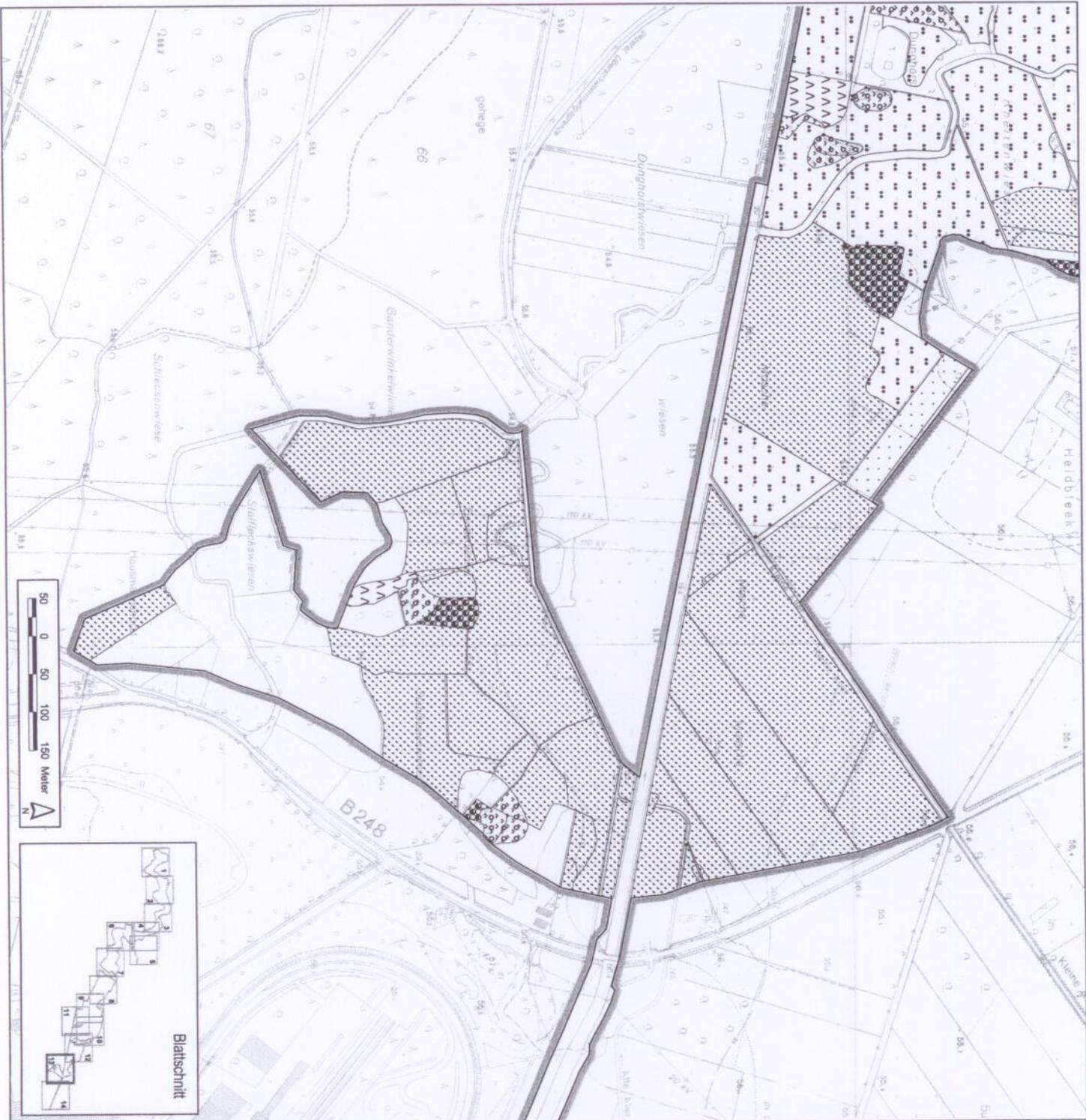
"ALLERTAL ZWISCHEN GIFHORN UND WOLFSBURG"

Landkreis Gifhorn

Stadt Gifhorn
 Stadt Wolfsburg
 Gemeinde Sassenburg
 Samtgemeinde Boldecker Land
 Samtgemeinde Isenbütjel

Grenze des Naturschutzgebietes
 (Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)

-  Acker gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3a-e
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4
-  Auwald u. Erlenbestände, Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2
-  Moornwald u. Birken-Pionierwald, Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 3
-  Hartholzwald, Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2
-  Eichenwald u. Eichen-Hainbuchenwald, Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 4
-  Forst auf Dünen gem. § 4 Abs. 4 Nr. 5
-  Forst gem. § 4 Abs. 4 Nr. 6
-  Pappelbestand gem. § 4 Abs. 4 Nr. 7
-  Ostwiese gem. § 4 Abs. 6



 **Landkreis Gifhorn**
 Schlossplatz 1
 38518 Gifhorn

gez. Marion Lau
 (Landrätin)

Maßstab 1 : 5.000

Karte 1
 Blatt 13 von 14

Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
 © 2006

 **ALGN**
 ALTERNATIVE LEIBNIZ UNIVERSITÄT HANNOVER



Übersichtskarte zur Verordnung vom 08.09.2014 über das

Naturschutzgebiet

"ALLERTAL ZWISCHEN GIFHORN UND WOLFSBURG"

- Landkreis Gifhorn
- Stadt Gifhorn
- Stadt Wolfsburg
- Gemeinde Sassenburg
- Samtgemeinde Bodder Land
- Samtgemeinde Isenbüttel

Grenze des Naturschutzgebietes
 (Die Innengrenze des grünen Pastoralzentrums kennzeichnet die Grenze des Naturchutzgebietes)

Teilfläche außerhalb Natura 2000



Landkreis Gifhorn
 Schlossplatz 1
 38518 Gifhorn

gez. Marion Lau
 (Landrätin)

Maßstab 1 : 25.000 Karte 2
Blatt 2

Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geodaten der Niedersächsischen Vermessungs und Katasterverwaltung.

© 2006
 Amt für Geodäsie, Vermessung und Kataster
 ALGN
 Landesvermessungsamt Niedersachsen

Lebensraumtypenkarte zur Verordnung vom 08.09.2014 über das

Naturschutzgebiet

"ALLERTAL ZWISCHEN GIFHORN UND WOLFSBURG"

Landkreis Gifhorn

Stadt Gifhorn
 Stadt Wolfsburg
 Gemeinde Sassenburg
 Samtgemeinde Boddecker Land
 Samtgemeinde Isenbüttel

Grenze des Naturschutzgebietes
 (Die Innengrenze des grauen (rotierenden) Kennzeichens
 die Grenze des Naturschutzgebietes)

FFH-Lebensraumtypen

- 3150 Natürliche und naturnahe fließende oder stehende Süßgewässer mit Laichkraut- oder Froschlurche-Gesellschaften
- 3260 Fließgewässer mit tuenwälder Wasservegetation
- 6410 Pfeifengrasswiesen
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren
- 6510 Magerer Flachland-Mähwiesen
- 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
- 9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder
- 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche
- 91E0 Auennäbiger mit Eiche, Esche, Weide
- 91F0 Hornfuchswälder



Landkreis Gifhorn
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

gez. Marion Lau
 (Landrätin)

Maßstab 1 : 25.000

Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Gewässerkarten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2006
 Geoinformationssysteme
 Geoinformationssysteme

 ALGN
 Geoinformationssysteme

Karte 3
 Blatt 1

Lebensraumtypenkarte zur Verordnung
vom 08.09.2014 über das
Naturschutzgebiet

"ALLERTAL ZWISCHEN GIFHORN UND
WOLFSBURG"

Landkreis Gifhorn
Stadt Gifhorn
Stadt Wolfsburg
Gemeinde Sassenburg
Samtgemeinde Boddeker Land
Samtgemeinde Iserndorfer

Grenze des Naturschutzgebietes
(Die Inversive des grauen Pastorenkreuzes kennzeichnet
die Grenze des Naturschutzgebietes)

FFH-Lebensraumtypen

- 3150 Natürliche und naturnahe abflussreiche Stillgewässer mit Lichtkeil- oder Froschlurche-Gesellschaften
- 3260 Fließgewässer mit türlicher Wasservegetation
- 6410 Pfeifengrasswiesen
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen
- 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
- 9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder
- 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche
- 91E0 Auenwälder mit Eiche, Esche, Weide
- 91F0 Hartmohrwälder



Landkreis Gifhorn
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

gez. Marion Lau
(Landrätin)

Maßstab 1 : 25.000

	Karte 3
	Blatt 2

Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus dem Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2006

GL Geographisches Landesamt
Landvermessung

ALGN Amt für Landschaftspflege und Naturschutz

Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 08.09.2014 über das

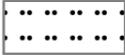
Naturschutzgebiet

"NÖRDLICHE OKERAUE ZWISCHEN HÜLPERODE UND NEUBRÜCK"

Landkreis Gifhorn
Samtgemeinde Papenteich
Gemeinde Schwülper

Landkreis Peine
Gemeinde Wendeburg

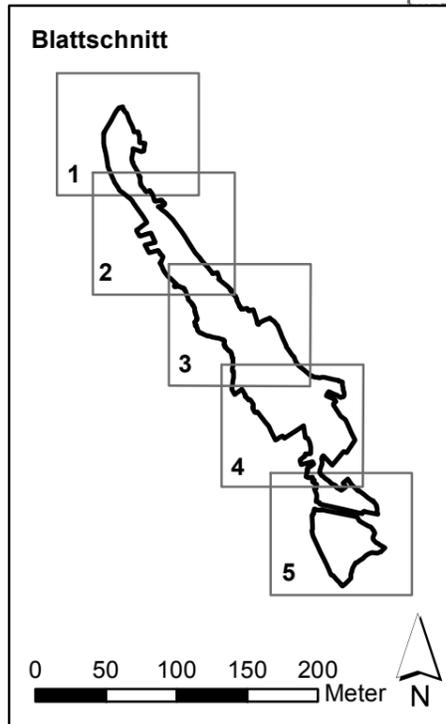
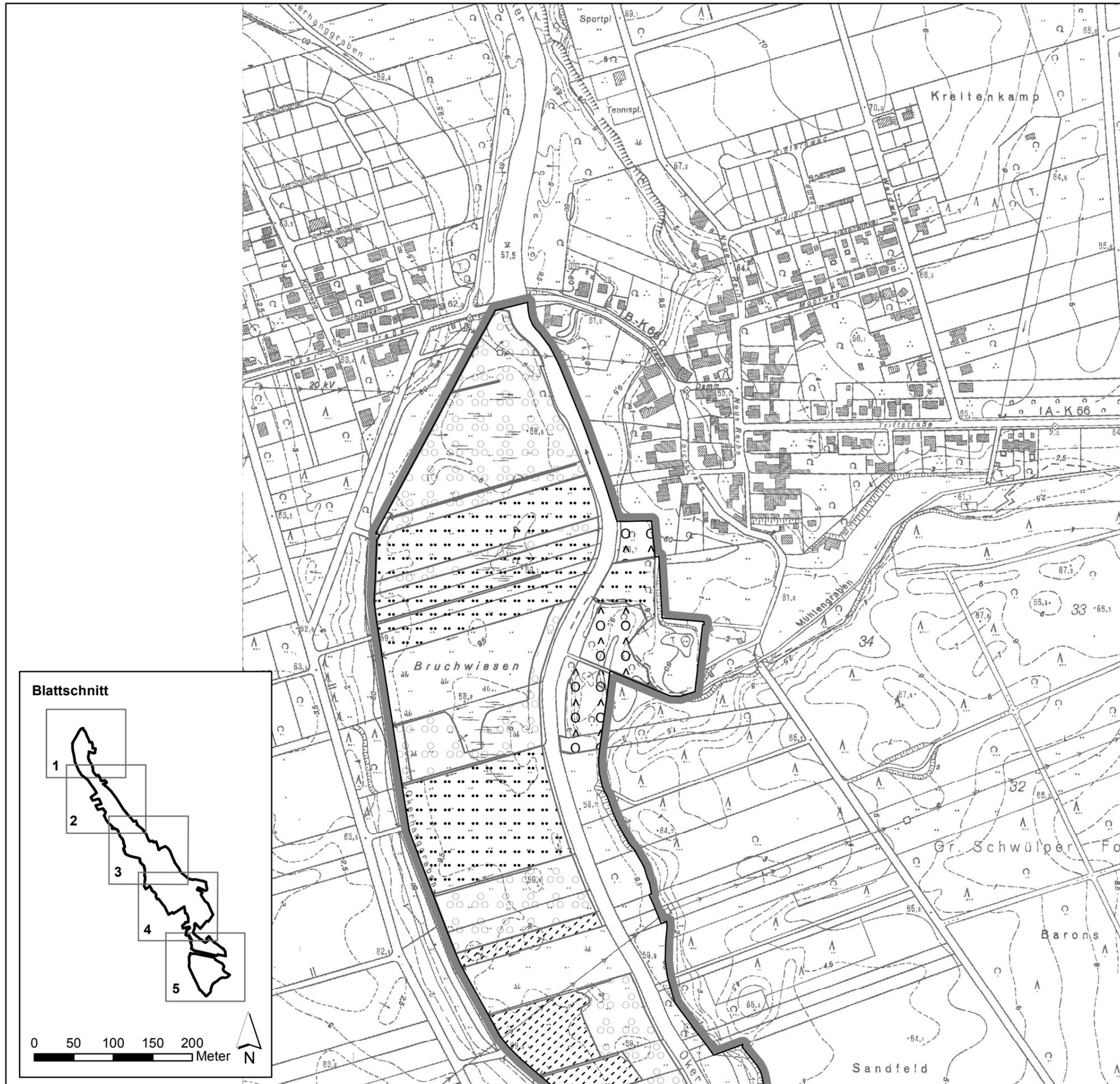
 Grenze des Naturschutzgebiets
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebiets)

-  Acker gem. § 6 Abs. 4
-  Grünland gem. § 6 Abs. 1
-  Grünland gem. § 6 Abs. 3
-  Grünland gem. § 6 Abs. 2
-  Forst gem. § 7 Nr. 1 - 8
-  Pappelbestand gem. § 7 Nr. 9

 Freies Betreten der Ufer gem. § 4 Abs. 2

 Streckenabschnitt gem. § 8 Nr. 1

 <p>Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn</p>	
gez. Marion Lau (Landrätin)	
Maßstab 1 : 5.000	Karte 1 Blatt 1 von 5
Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1 : 5.000 (DGK 5) Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2013 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN: www.lgln.niedersachsen.de)	



Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 08.09.2014 über das

Naturschutzgebiet

"NÖRDLICHE OKERAUE ZWISCHEN HÜLPERODE UND NEUBRÜCK"

Landkreis Gifhorn
Samtgemeinde Papenteich
Gemeinde Schwülper

Landkreis Peine
Gemeinde Wendeburg

 Grenze des Naturschutzgebiets
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebiets)

 Acker gem. § 6 Abs. 4

 Grünland gem. § 6 Abs. 1

 Grünland gem. § 6 Abs. 3

 Grünland gem. § 6 Abs. 2

 Forst gem. § 7 Nr. 1 - 8

 Pappelbestand gem. § 7 Nr. 9

 Freies Betreten der Ufer gem. § 4 Abs. 2

 Streckenabschnitt gem. § 8 Nr. 1



Landkreis Gifhorn
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

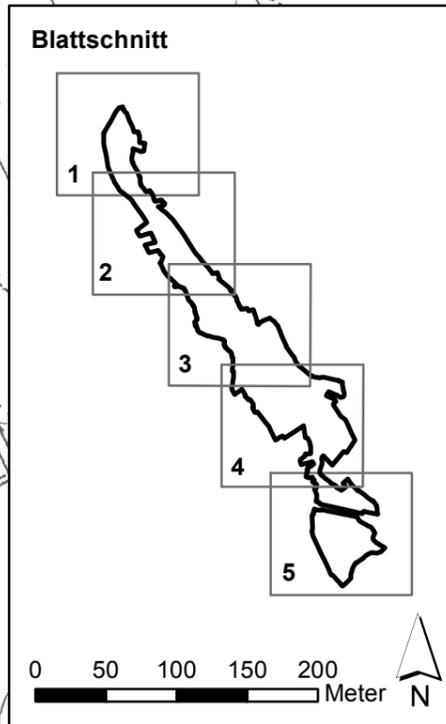
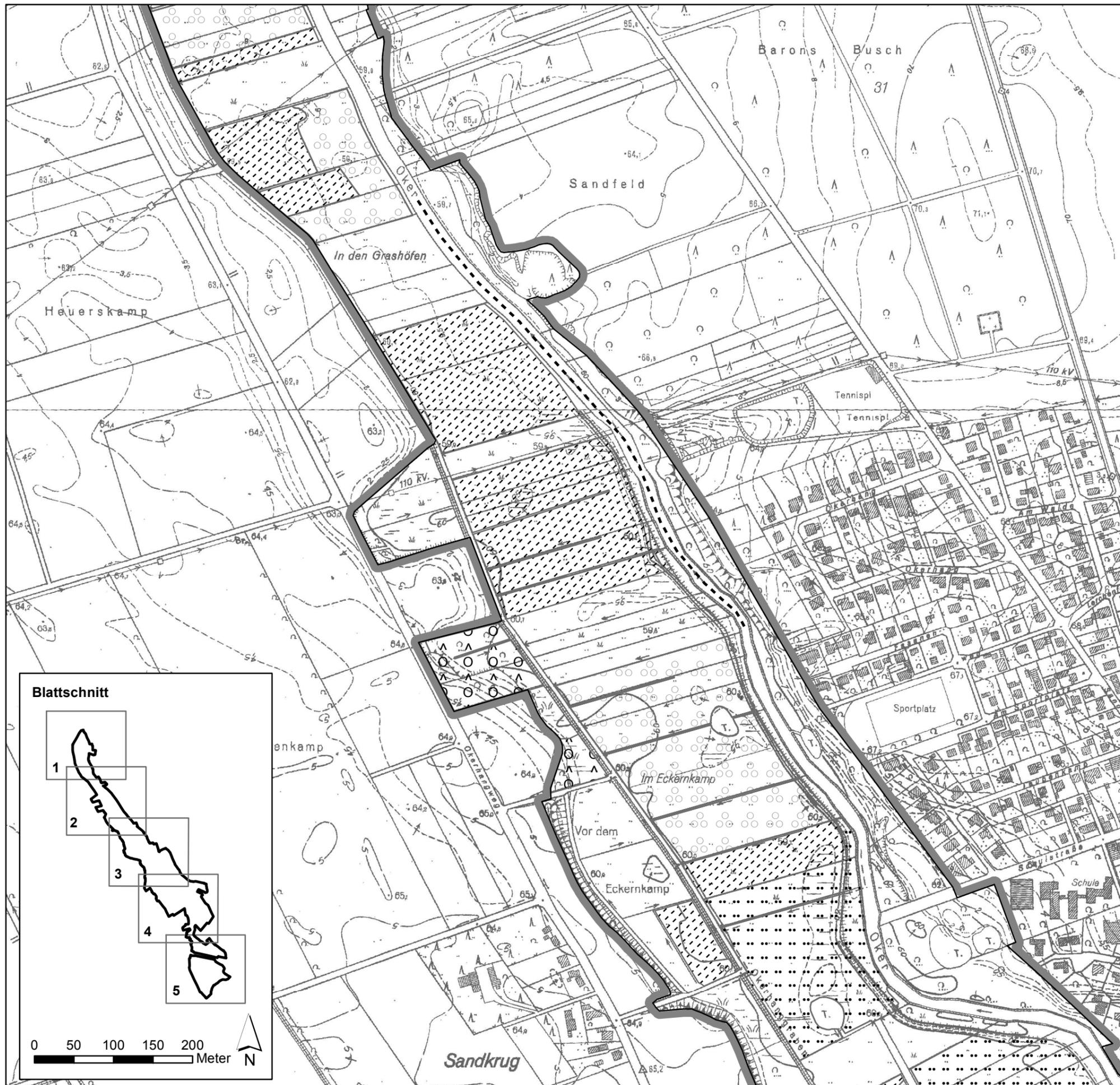
gez. Marion Lau
(Landrätin)

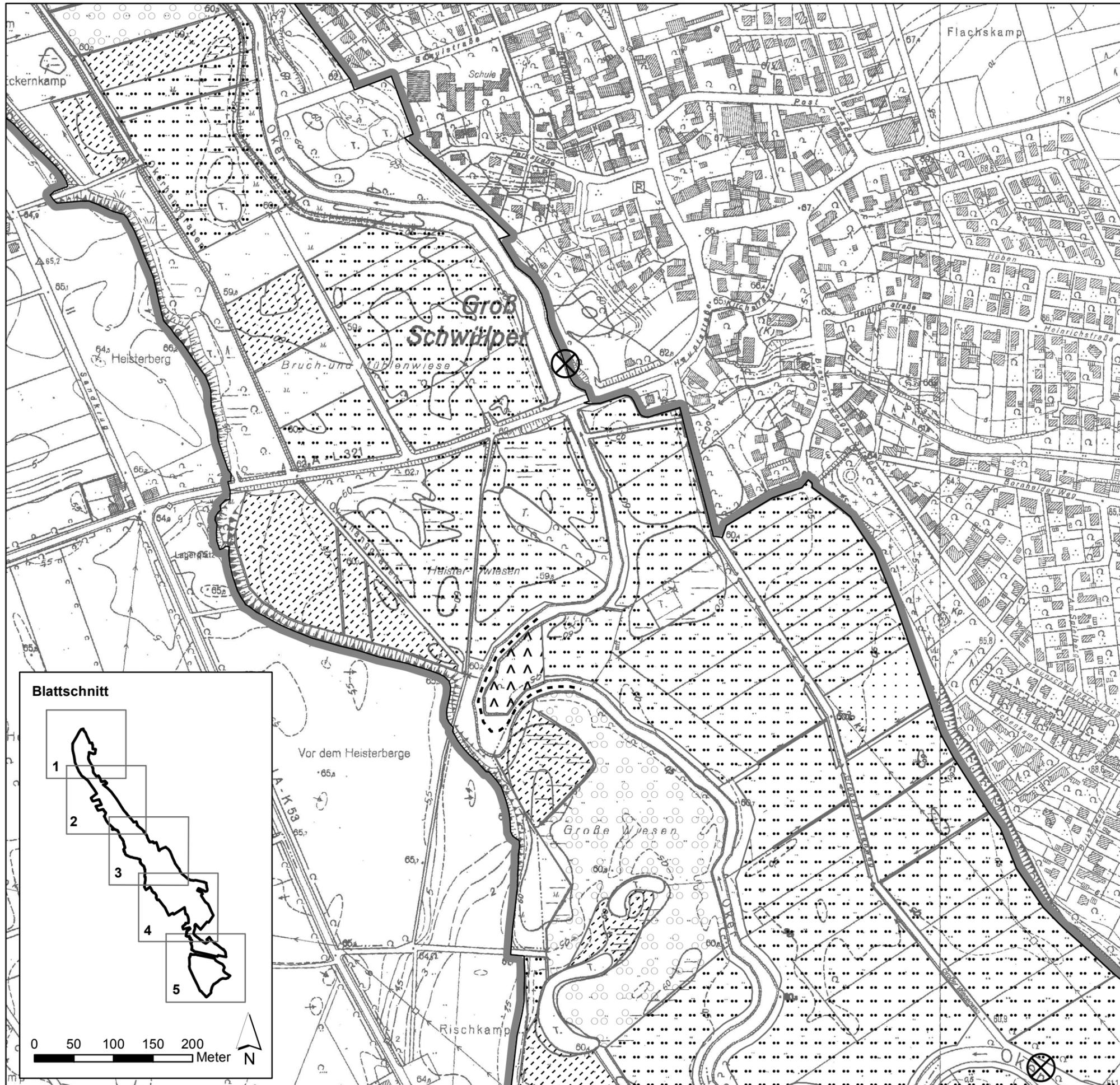
Maßstab 1 : 5.000

Karte 1

Blatt 2 von 5

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1 : 5.000 (DGK 5)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© 2013 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen
(LGLN: www.lgln.niedersachsen.de)





Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 08.09.2014 über das

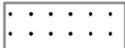
Naturschutzgebiet

"NÖRDLICHE OKERAUE ZWISCHEN HÜLPERODE UND NEUBRÜCK"

Landkreis Gifhorn
Samtgemeinde Papenteich
Gemeinde Schwülper

Landkreis Peine
Gemeinde Wendeburg

 Grenze des Naturschutzgebiets
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebiets)

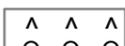
 Acker gem. § 6 Abs. 4

 Grünland gem. § 6 Abs. 1

 Grünland gem. § 6 Abs. 3

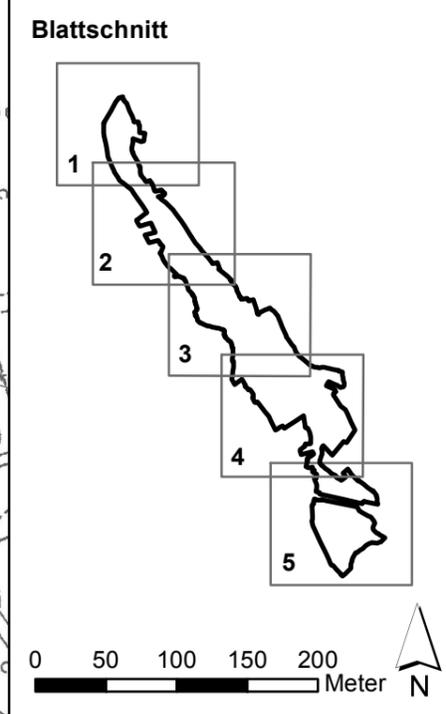
 Grünland gem. § 6 Abs. 2

 Forst gem. § 7 Nr. 1 - 8

 Pappelbestand gem. § 7 Nr. 9

 Freies Betreten der Ufer gem. § 4 Abs. 2

 Streckenabschnitt gem. § 8 Nr. 1



 <p>Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn</p>	
gez. Marion Lau (Landrätin)	
Maßstab 1 : 5.000	Karte 1 Blatt 3 von 5
Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1 : 5.000 (DGK 5) Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2013 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN: www.lgln.niedersachsen.de)	
	

Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 08.09.2014 über das

Naturschutzgebiet

"NÖRDLICHE OKERAUE ZWISCHEN HÜLPERODE UND NEUBRÜCK"

Landkreis Gifhorn
Samtgemeinde Papenteich
Gemeinde Schwülper

Landkreis Peine
Gemeinde Wendeburg

 Grenze des Naturschutzgebiets
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebiets)

 Acker gem. § 6 Abs. 4

 Grünland gem. § 6 Abs. 1

 Grünland gem. § 6 Abs. 3

 Grünland gem. § 6 Abs. 2

 Forst gem. § 7 Nr. 1 - 8

 Pappelbestand gem. § 7 Nr. 9

 Freies Betreten der Ufer gem. § 4 Abs. 2

 Streckenabschnitt gem. § 8 Nr. 1

 **Landkreis Gifhorn**
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

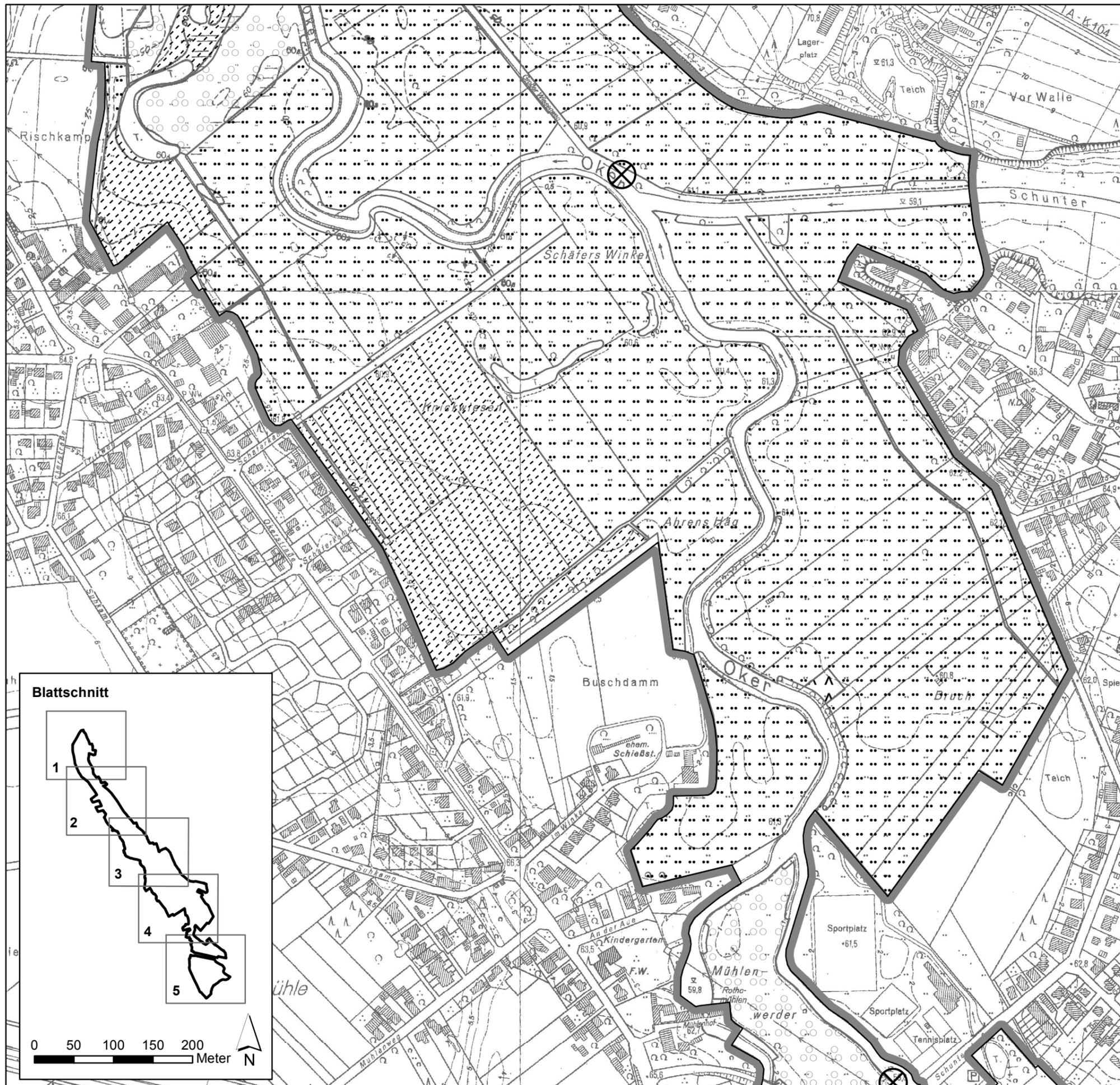
gez. Marion Lau
(Landrätin)

Maßstab 1 : 5.000

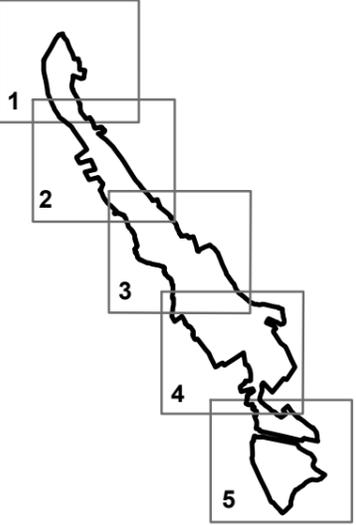
Karte 1

Blatt 4 von 5

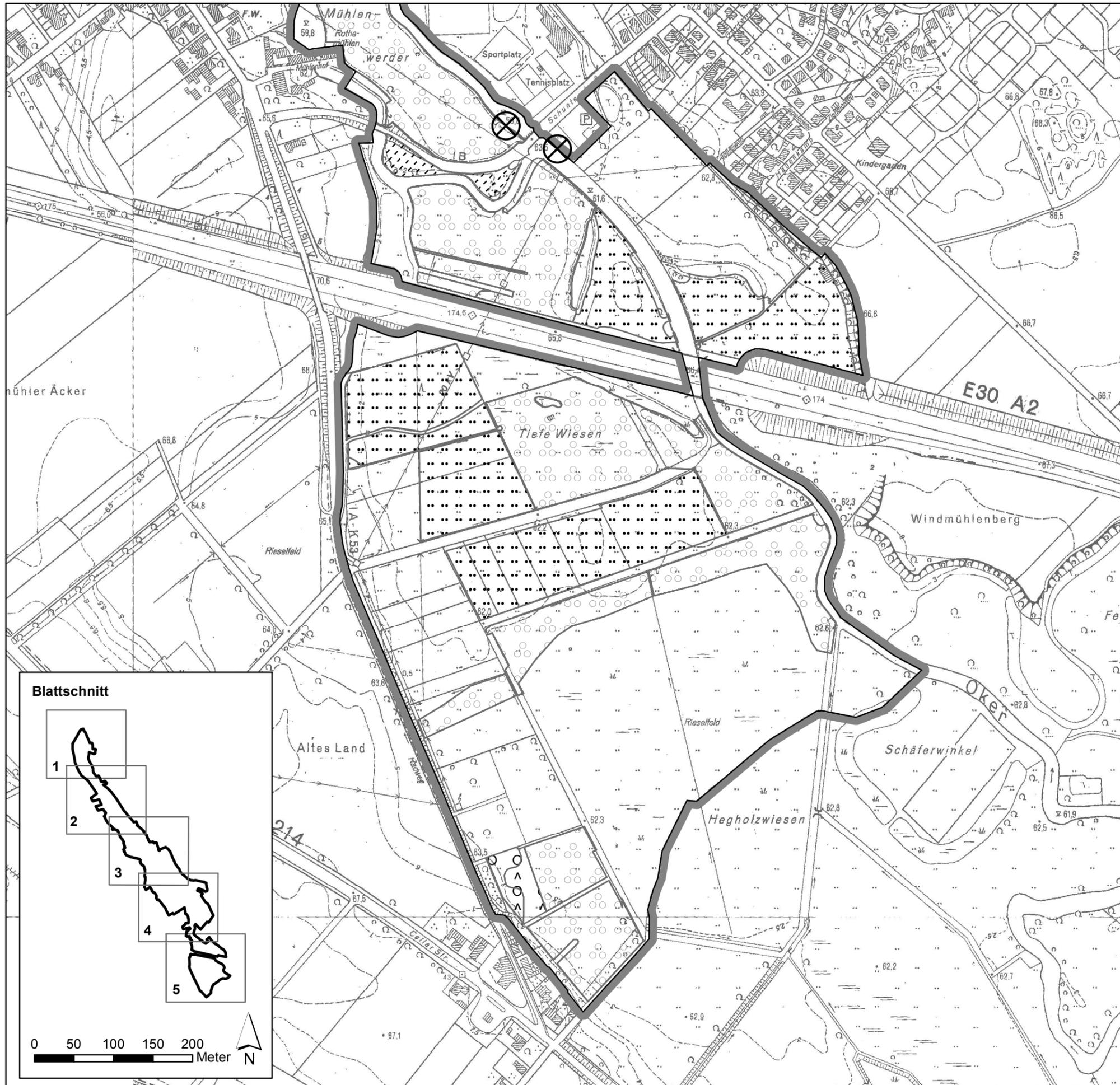
Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1 : 5.000 (DGK 5)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© 2013 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen
(LGLN: www.lgln.niedersachsen.de) 



Blattschnitt



0 50 100 150 200 Meter 



Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 08.09.2014 über das

Naturschutzgebiet

"NÖRDLICHE OKERAUE ZWISCHEN HÜLPERODE UND NEUBRÜCK"

Landkreis Gifhorn
Samtgemeinde Papenteich
Gemeinde Schwülper

Landkreis Peine
Gemeinde Wendeburg

 Grenze des Naturschutzgebiets
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebiets)

 Acker gem. § 6 Abs. 4

 Grünland gem. § 6 Abs. 1

 Grünland gem. § 6 Abs. 3

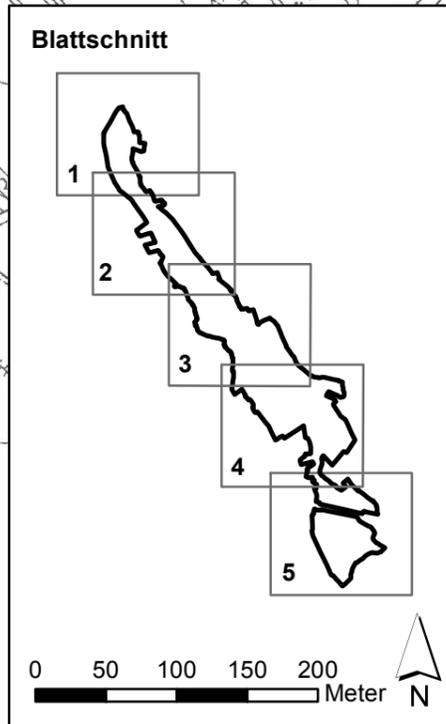
 Grünland gem. § 6 Abs. 2

 Forst gem. § 7 Nr. 1 - 8

 Pappelbestand gem. § 7 Nr. 9

 Freies Betreten der Ufer gem. § 4 Abs. 2

 Streckenabschnitt gem. § 8 Nr. 1



 <p>Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn</p>	
gez. Marion Lau (Landrätin)	
Maßstab 1 : 5.000	Karte 1 Blatt 5 von 5
Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1 : 5.000 (DGK 5) Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2013 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN: www.lgln.niedersachsen.de)	

Übersichtskarte zur Verordnung
vom 08.09.2014 über das

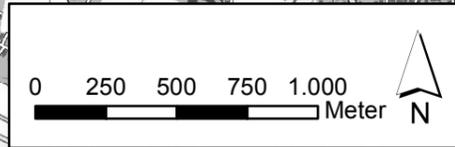
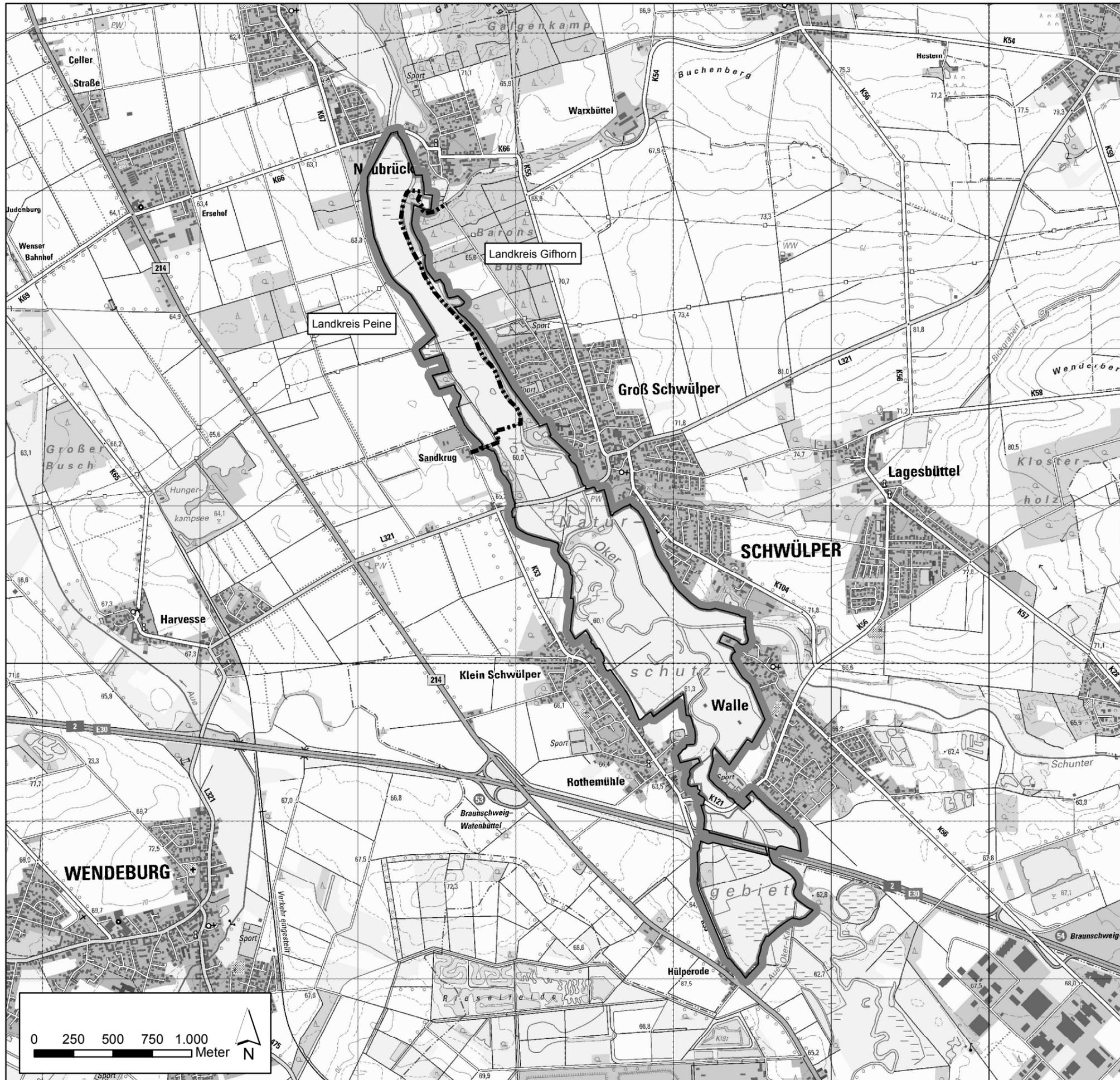
Naturschutzgebiet

**"NÖRDLICHE OKERAUE ZWISCHEN
HÜLPERODE UND NEUBRÜCK"**

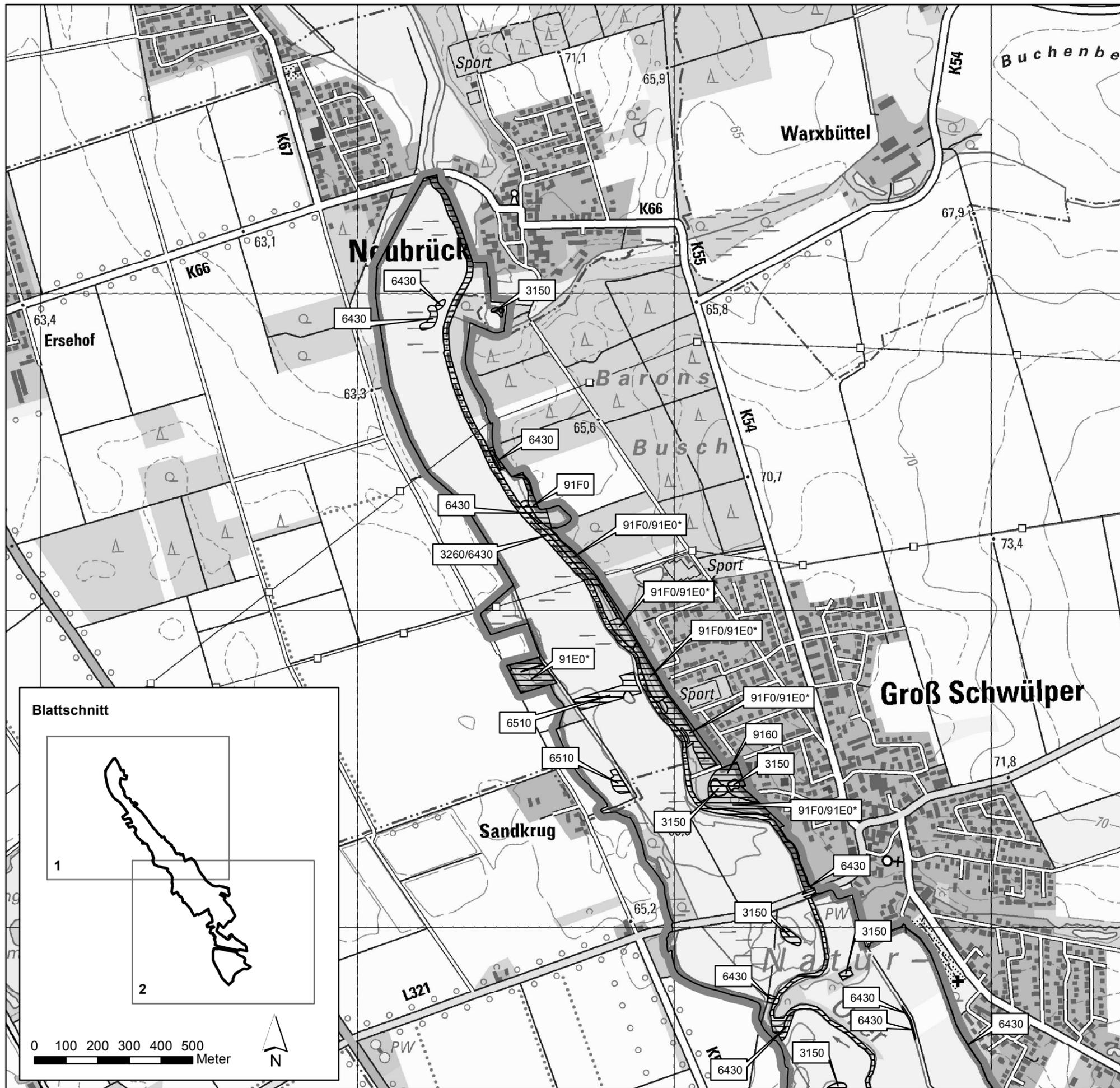
Landkreis Gifhorn
Samtgemeinde Papenteich
Gemeinde Schwülper

Landkreis Peine
Gemeinde Wendeburg

-  Grenze des Naturschutzgebiets
*(Die Innenseite des grauen Rasterbandes
kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebiets)*
-  Landkreisgrenze



 <p>Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn</p>	
gez. Marion Lau (Landrätin)	
Maßstab 1 : 25.000	Karte 2 Blatt 1 von 1
Kartengrundlage: Topografische Karte 1 : 25.000 (DTK 25) Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2013 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN: www.lgln.niedersachsen.de)	
	



Lebensraumtypenkarte zur Verordnung vom 08.09.2014 über das

Naturschutzgebiet

"NÖRDLICHE OKERAUE ZWISCHEN HÜLPERODE UND NEUBRÜCK"

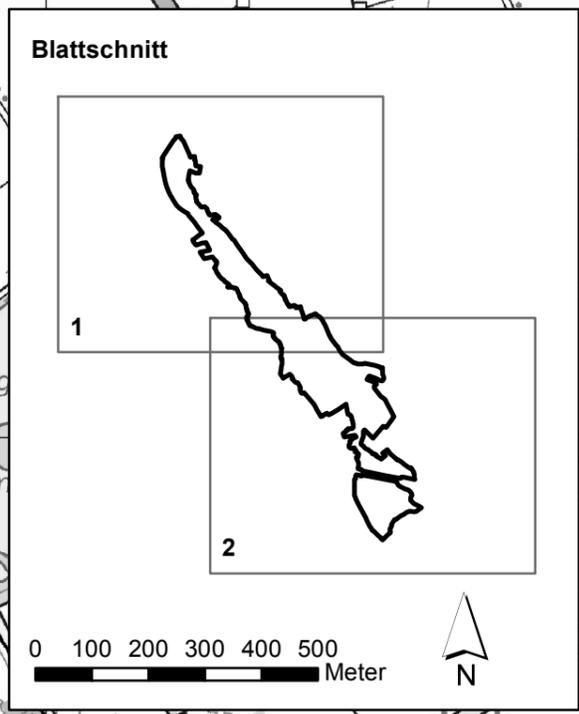
Landkreis Gifhorn
Samtgemeinde Papenteich
Gemeinde Schwülper

Landkreis Peine
Gemeinde Wendeburg

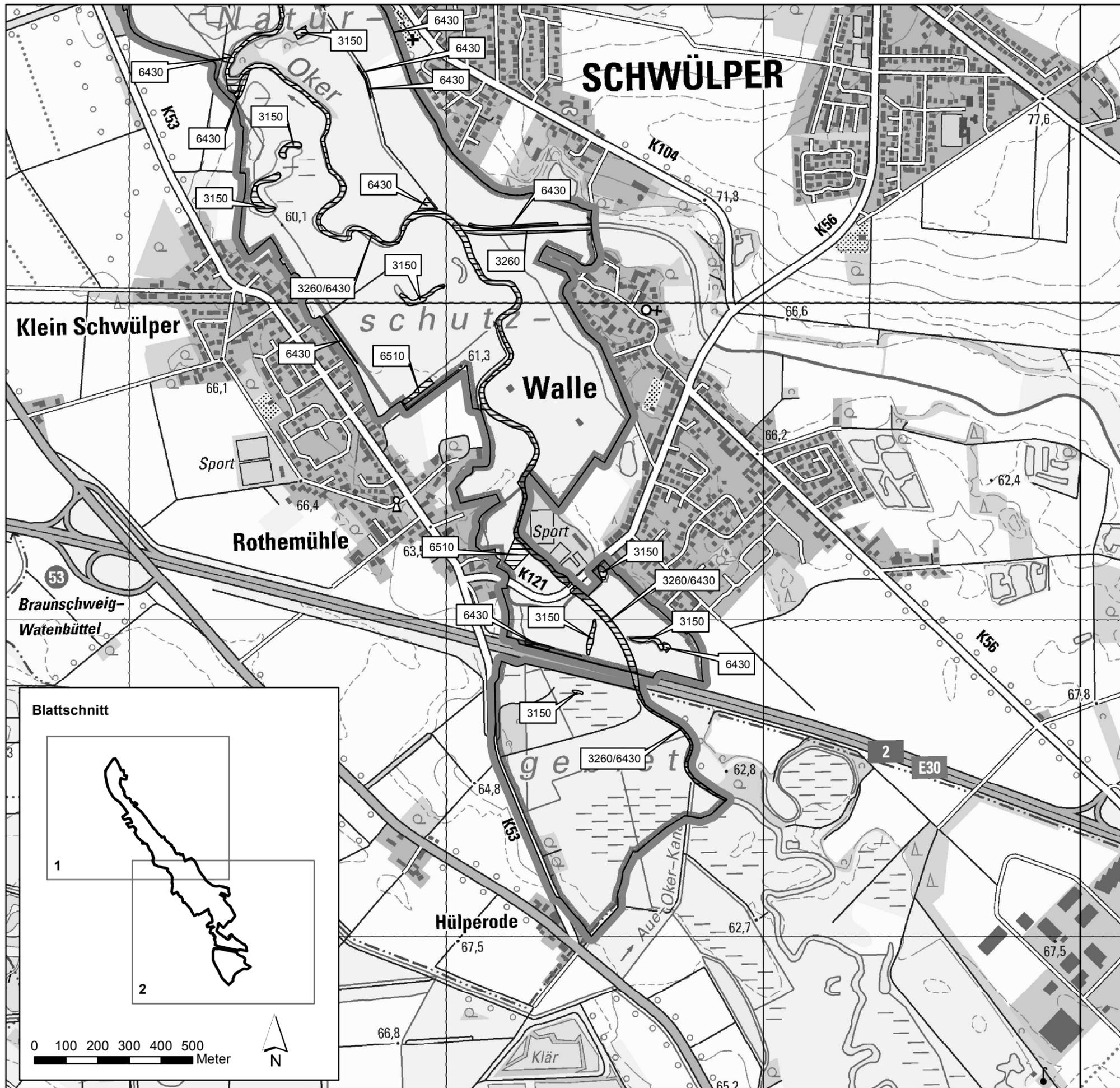
Grenze des Naturschutzgebiets
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebiets)

- FFH-Lebensraumtyp:
- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
 - 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculon fluitantis und des Callitricho-Batrachion
 - 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
 - 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)
 - 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum]
 - 91E0* Auen-Wälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)
 - 91F0 Hartholzauewälder mit Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior oder Fraxinus angustifolia (Ulmenion minoris)

* prioritärer Lebensraumtyp



 <p>Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn</p>	
gez. Marion Lau (Landrätin)	
Maßstab 1 : 12.500	Karte 3 Blatt 1 von 2
Kartengrundlage: Topographische Karte 1 : 25.000 (DTK 25) Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2013 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN: www.lgln.niedersachsen.de)	
	



Lebensraumtypenkarte zur Verordnung vom 08.09.2014 über das

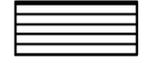
Naturschutzgebiet

"NÖRDLICHE OKERAUE ZWISCHEN HÜLPERODE UND NEUBRÜCK"

Landkreis Gifhorn
Samtgemeinde Papenteich
Gemeinde Schwülper

Landkreis Peine
Gemeinde Wendeburg

 Grenze des Naturschutzgebiets
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebiets)

-  FFH-Lebensraumtyp:
- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
 - 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion
 - 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
 - 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
 - 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) [Stellario-Carpinetum]
 - 91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)
 - 91F0 Hartholzauewälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*)

* prioritärer Lebensraumtyp

 **Landkreis Gifhorn**
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

gez. Marion Lau
(Landrätin)

Maßstab 1 : 12.500

Karte 3
Blatt 2 von 2

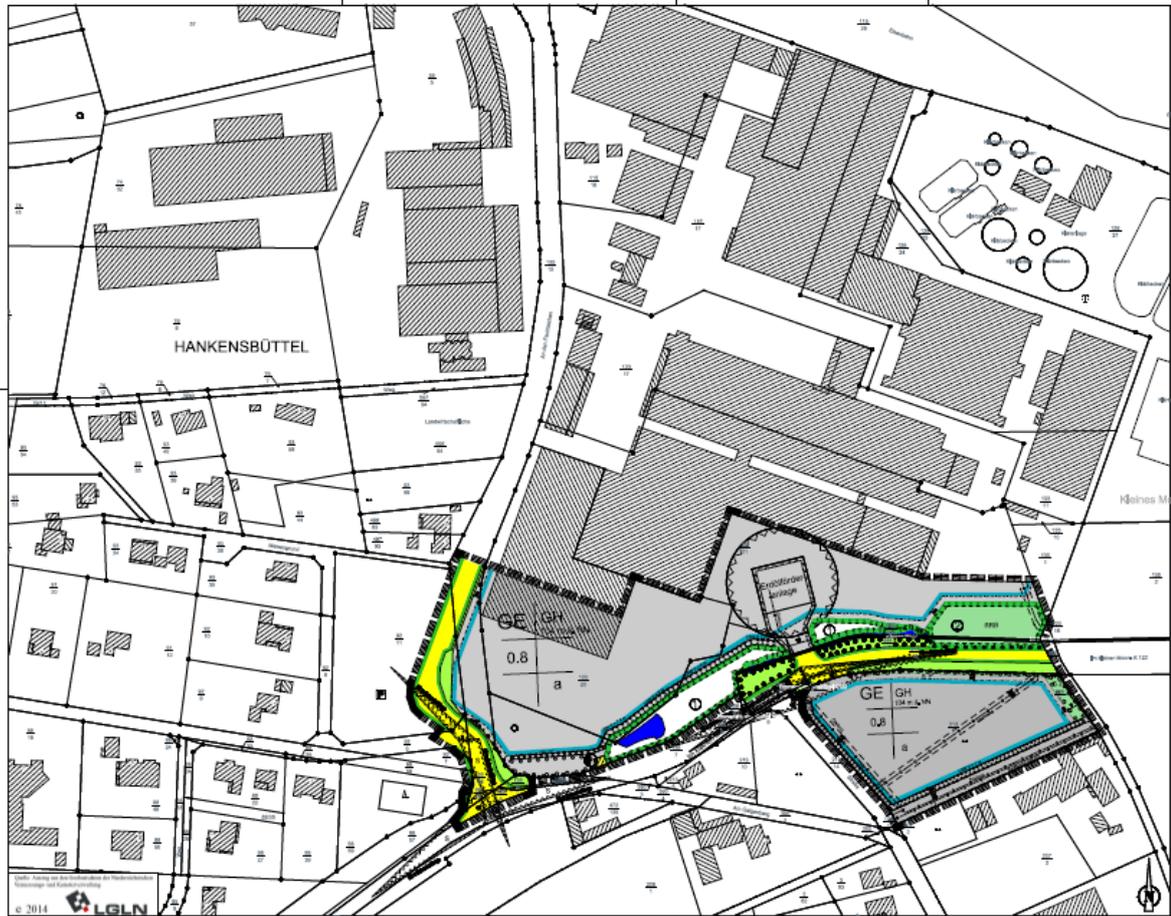
Kartengrundlage: Topographische Karte 1 : 25.000 (DTK 25)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© 2013 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen
(LGLN: www.lgln.niedersachsen.de) 

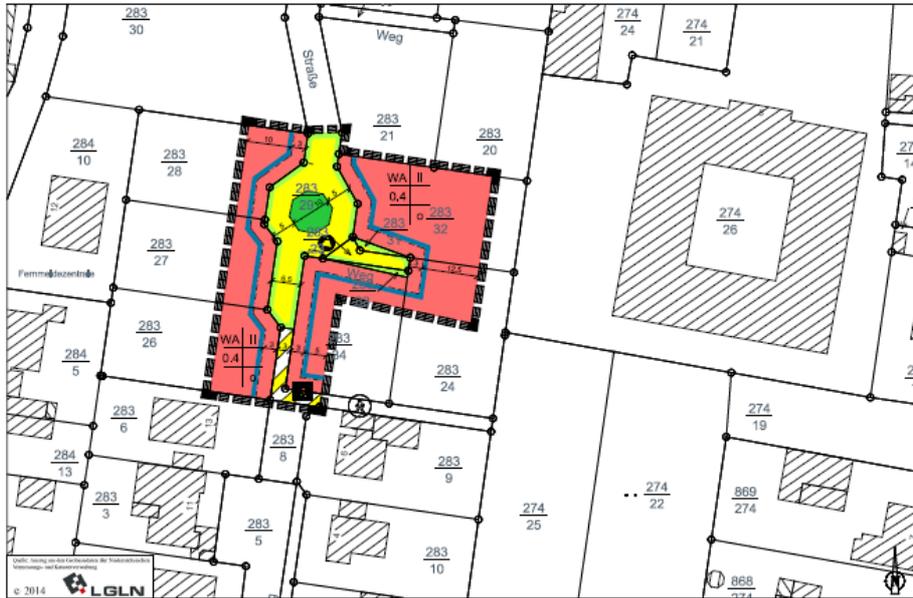
21. Änderung Flächennutzungsplan Stadt Wittingen

1. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Nr. 10 „Industriegebiet Süd“, Stadt Wittingen

Übersichtslageplan ohne Maßstab

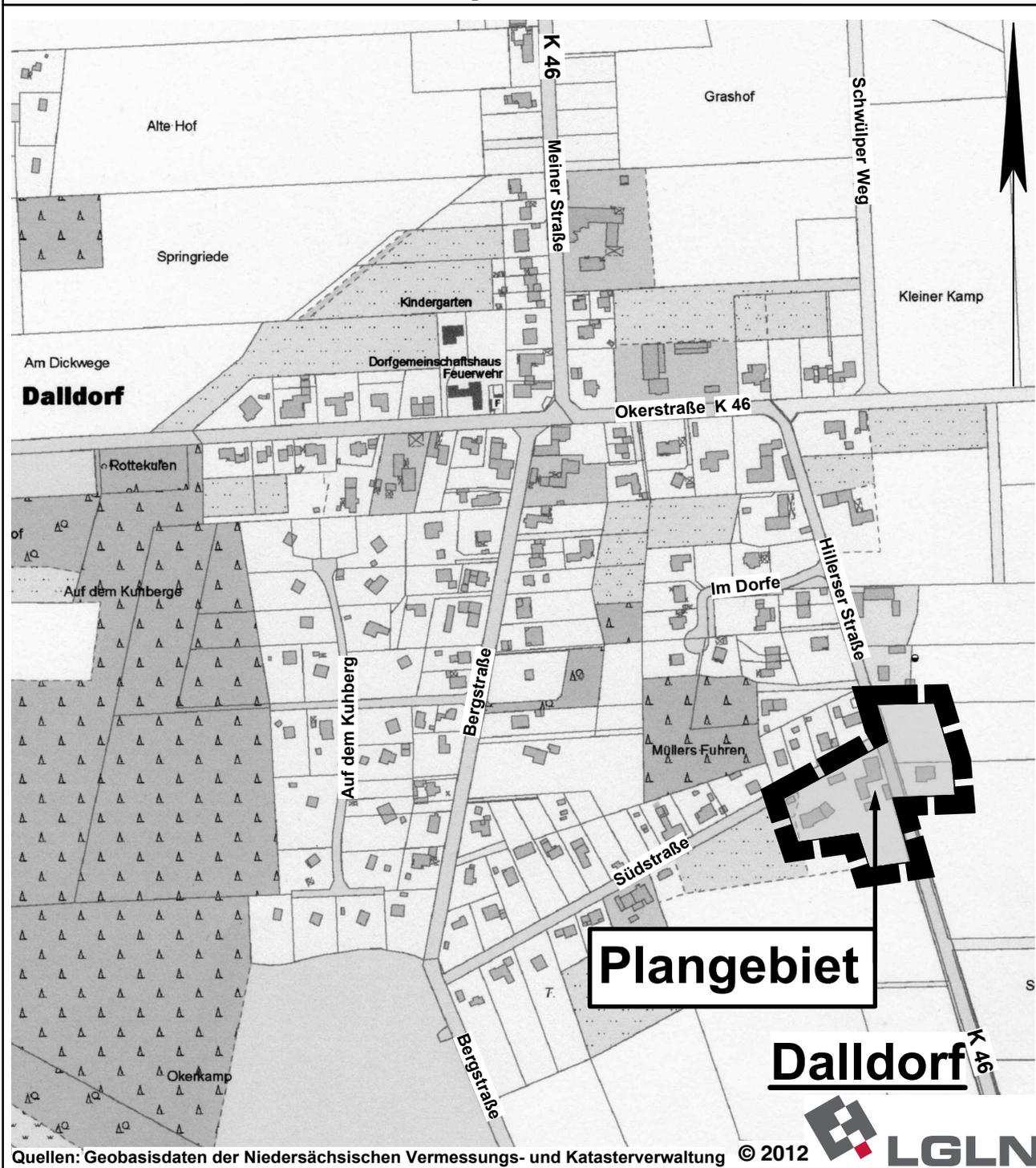








Übersichtsplan M 1: 5.000



Quellen: Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2012



ArGo Plan
Architekt

Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz
Brahmsstraße 51
38518 Gifhorn

Tel.: 05371/18806
Mobil: 0171-6325396
Fax: 05371/18805
E-Mail: w.goltz@argoplan.de

Gemeinde Leiferde
Ortsteil Dalldorf



Geltungsbereich der Satzung
nach § 34 Abs. 4 BauGB

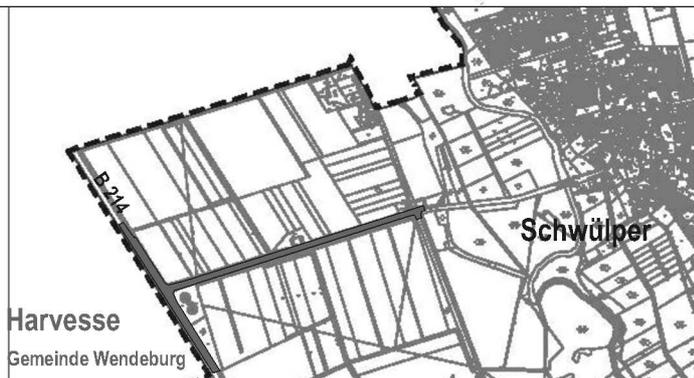
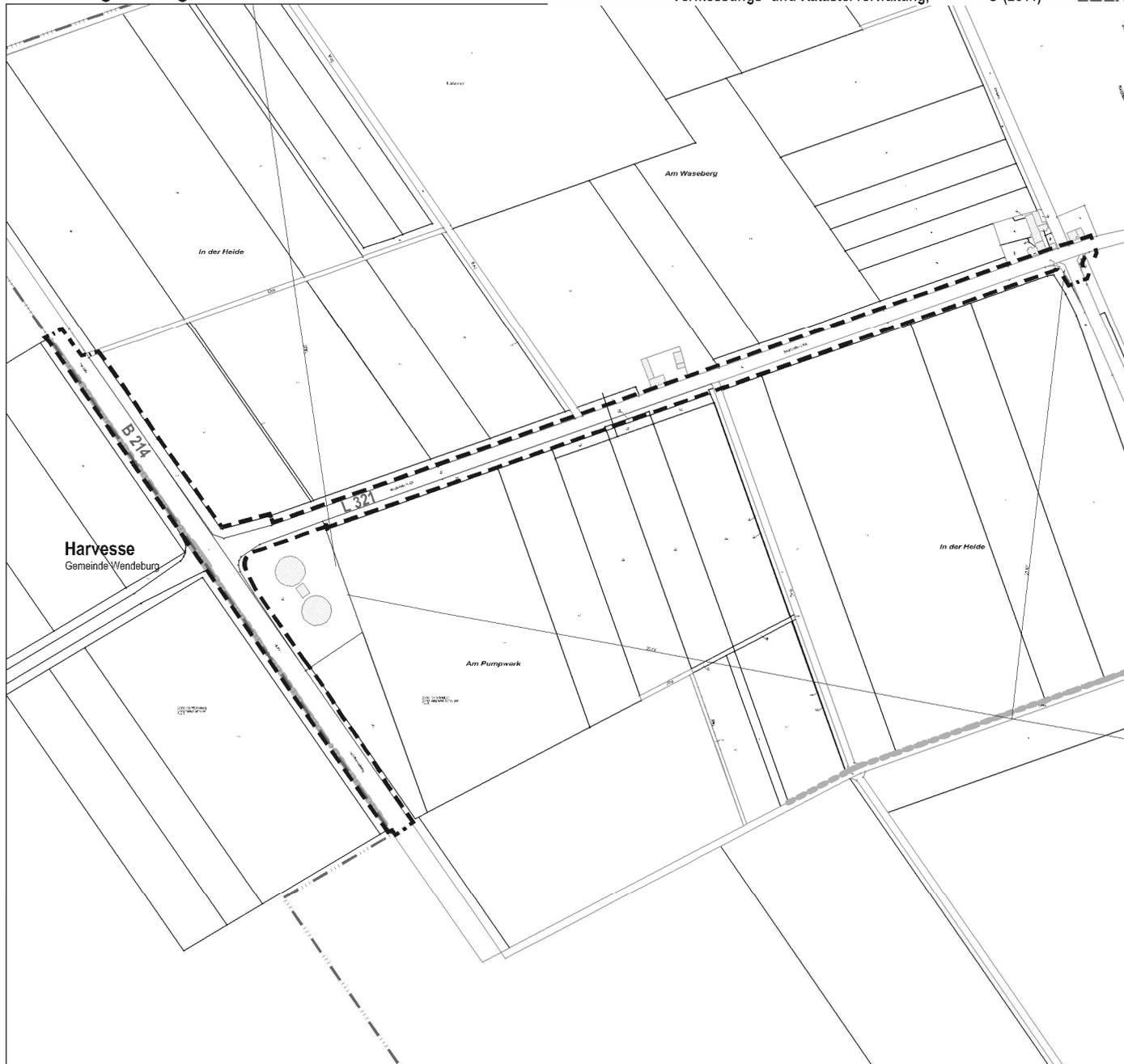
Bebauungsplan
Kreuzung B 214 / L 321 - Radweg



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011) 

Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Westen der bebauten Ortslage Schwülper, wie dargestellt.

Gemeinde Schwülper, Ortsteil Walle
Landkreis Gifhorn



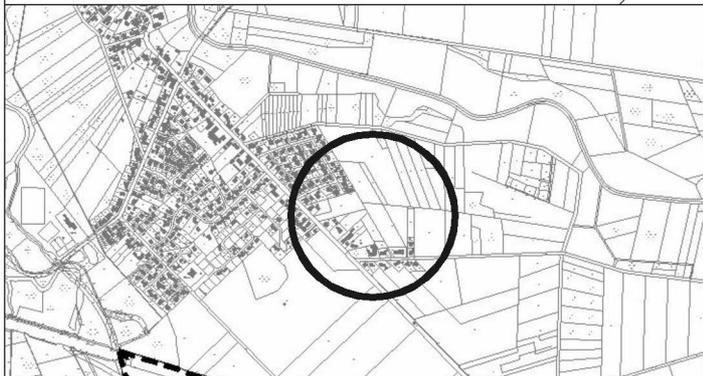
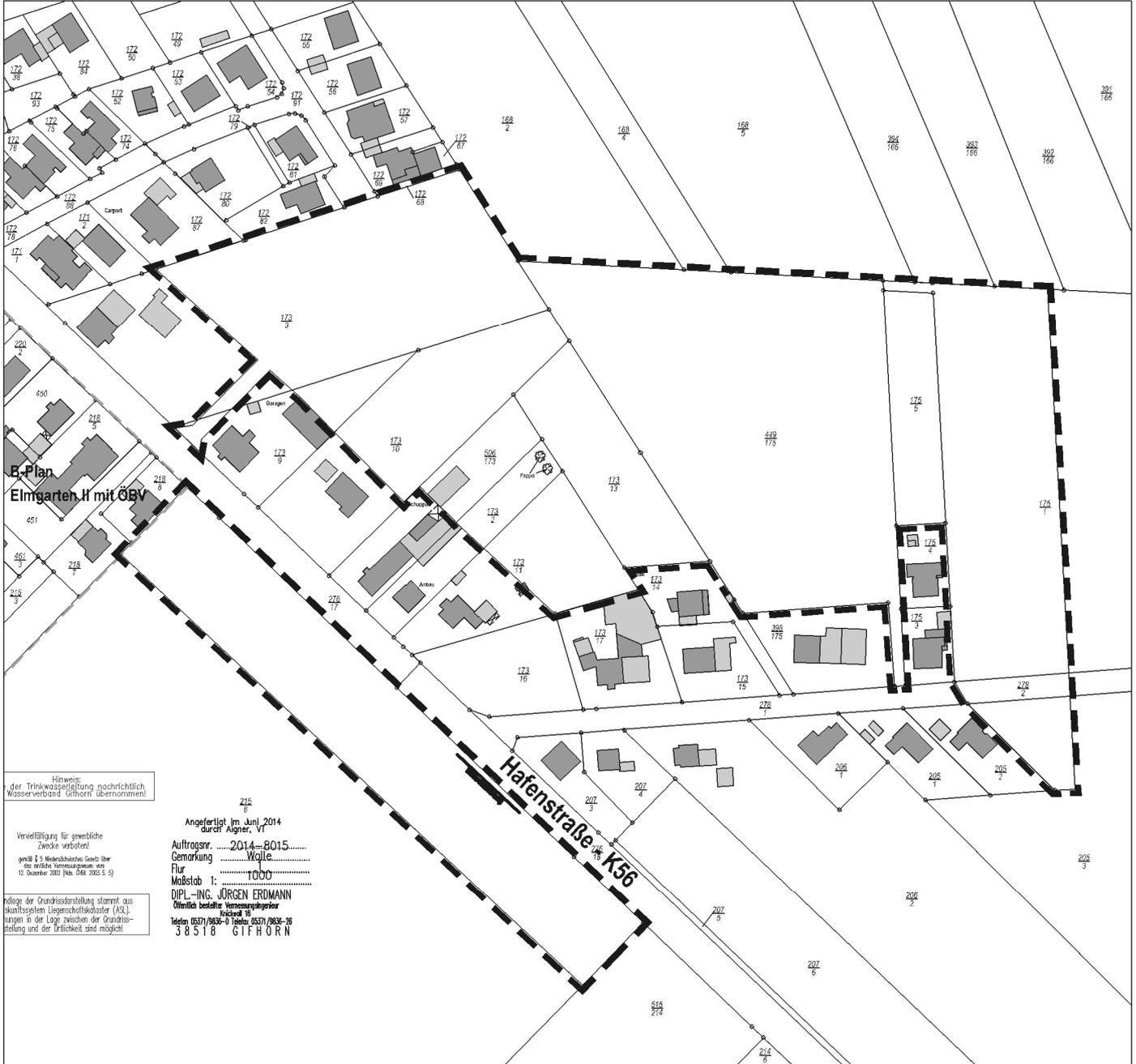
Bebauungsplan
Berg II
mit örtlicher Bauvorschrift

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)



Gebietsabgrenzung

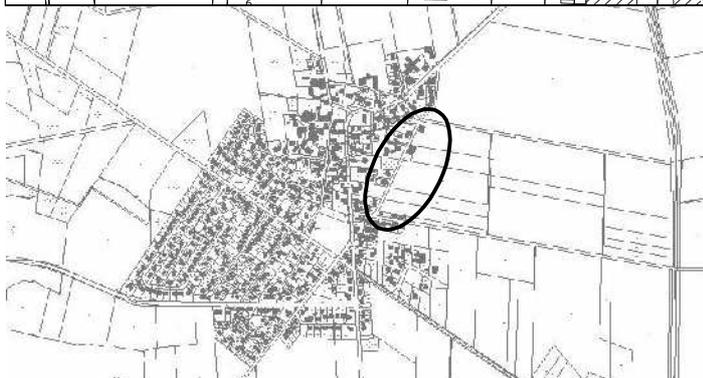
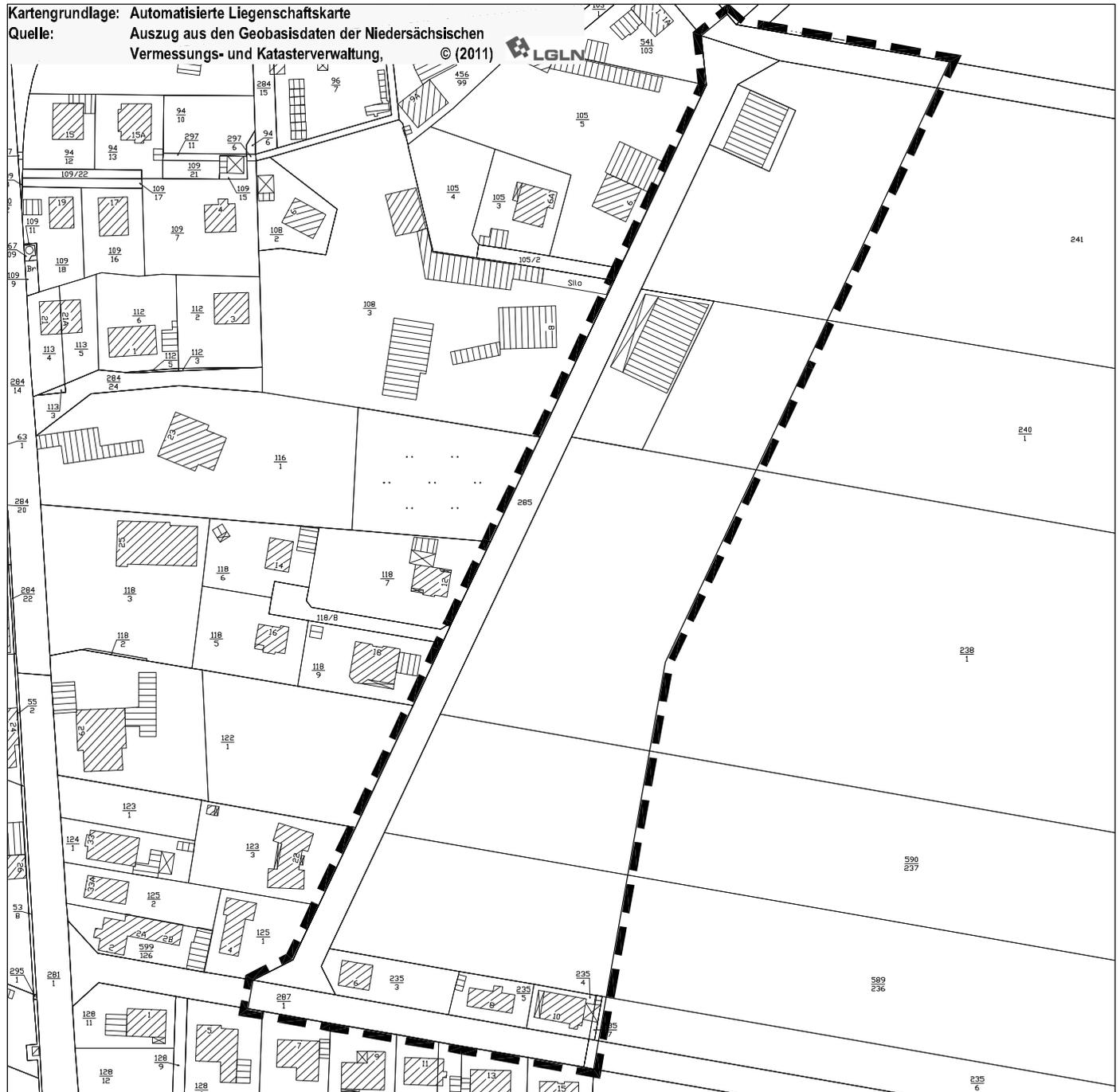


Das Plangebiet befindet sich im Südwesten der
bebauten Ortslage von Walle, wie dargestellt.

Bebauungsplan
Maschstücke



Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Osten der bebauten Ortslage Vordorf, wie dargestellt.